

Urkundennummer 585

des Jahres 2013

Verhandelt in Lutherstadt Wittenberg
am 22. August 2013

Vor mir, dem Notar

Jürgen S c h e i b n e r
mit Amtssitz in Lu. Wittenberg

erschieden heute in meinen Amtsräumen in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 28

1. René S t ö c k e l

geb. am 13. März 1969

mit Aufenthalt in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Am Bahnhof 4

Postanschrift: 06886 Lutherstadt Wittenberg, Pestalozzistraße 14

- nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als **"Stifter oder Treugeber"** genannt -

2. der Stiftungstreuhand oder auch Stiftungsträger

Wir, Peter F i t z e k, geb. am 12. August 1965, auftretend als Peter, Sohn des Horst's und der Erika Fitzek geb. Feth

mit Aufenthalt in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 7

- nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als **"Träger oder Treuhänder"** der
- Stiftung genannt -

Der Erschienenen zu 1. wies sich zur Gewissheit des Notars aus durch Reisepaß, der Erschienenen zu 2. ist dem Notar von Person bekannt.

Auf Ersuchen und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Erschienenen beurkunde ich, ihren Erklärungen gemäß, folgendes:

Ich, der Erschienenen zu 1., habe am 21. Dezember 2012 die fiduziarische operative Sukzessivstiftung unter dem Namen „Königreich Deutschland“ errichtet, die ihren Sitz im Deutschen Staat zu Wittenberg hat.

Als Stiftungsträger oder Stiftungstreuhand habe ich gegenwärtig den zu 2. erschienenen Peter Fitzek berufen.

Beglaubigte Ablichtung

Urkundennummer 669

des Jahres 2013

Verhandelt in Lutherstadt Wittenberg
am 09. Oktober 2013

Vor mir, dem Notar

Jürgen S c h e i b n e r mit Amtssitz in Lu. Wittenberg

erschieden heute in meinen Amträumen in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 28

1. Herr René S t ö c k e l
geb. am 13. März 1969
mit Aufenthalt in 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf, Am Bahnhof 4

Herr Benjamin M i c h a e l i s
geb. am 15.01.1988
mit Aufenthalt in 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf, Am Bahnhof 4

hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern als zur gemeinsamen Vertretung berechnete Vorstandsmitglieder des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“ mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 30815 registriert ist. Die Erschienenen versprechen, den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis schnellstmöglich nachzureichen.

- nachfolgend der Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“ aus Vereinfachungsgründen als **"Zustifter oder Treugeber"** genannt -

2. der Stiftungstrehänder oder auch Stiftungsträger
Wir, Peter F i t z e k, geb. am 12. August 1965, auftretend als Peter, Sohn des Horst's und der Erika Fitzek geb. Feth
mit Aufenthalt in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 7

- nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als **"Träger oder Treuhänder"** der
- Stiftung genannt -

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.



Landgericht Dessau-Roßlau
Geschäfts-Nr.:
4 O 527/18

beglaubigte Abschrift

Verkündet lt. Protokoll am:
19.11.2018

Oehlmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwältin Müller

26. NOV. 2018

.....Eingang.....

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Stiftung "Königreich Deutschland", v.d.d. Treuhänder /Stiftungsträger Peter,
Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek),
Am Bahnhof 04, 06889 Lutherstadt Wittenberg,

Verfügungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Christin Müller, Neutzscher Straße 14,
04349 Leipzig,

gegen

Herrn Ivo Blozik, Wilhelm-Müller-Straße 16 a, 06844 Dessau-Roßlau,

Verfügungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. HAGER Rechtsanwälte PartG mbB, Floßplatz 4,
04107 Leipzig,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau auf die mündliche Verhandlung
vom 29.10.2018 durch die Richterin am Landgericht Walter als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

2.

Die Kosten des Verfahrens hat die Verfügungsklägerin zu tragen.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Abschrift

Öffentliche Sitzung des 12. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Naumburg

SITZUNGSPROTOKOLL

Mittwoch, 10. April 2019

Geschäftsnummer: 12 U 108/18 *Hs*

Gegenwärtig

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Grimm

Richter am Oberlandesgericht Dr. Fichtner

Richterin am Oberlandesgericht Bode

Justizangestellte Heidinger

als beisitzender Richter

als beisitzende Richterin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Verein ganzheitliche Wege e.V. u.a. ./. Ivo Blozik

erschieden bei Aufruf:

für die Beklagten und Berufungskläger zu 1. und 9. Rechtsanwältin Konrad,

für den Kläger und Berufungsbeklagten Rechtsanwalt Weinreich.

Die Formalien der Berufung sind geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Beide Parteienvertreter erklären vor Antragstellung, dass sie um Protokollierung eines vorbereiteten Vergleichs bitten, der schriftlich überreicht wird.

Rechtsanwältin Konrad erklärt, dass sie alle in dem Rubrum des Vergleichstextes genannten Personen vertrete (Ziffer 1 - 11) und dass sämtliche dort genannten Personen, soweit sie nicht schon Partei des Berufungsverfahrens sind, dem Rechtsstreit zum Zwecke des Vergleichs schlusses beitreten.

v. u. g.

Die Sitzung wird zur Prüfung des Vergleichstextes unterbrochen.

Bei Wiederaufruf der Sache erscheinen alle zuvor Erschienenen. Dies gilt auch für den unter Ziffer 8 des Vergleichsvorschlags Genannten, der bereits zuvor erschienen und zum Vergleichszweck beigetreten ist.

b. u. v.

Der Senat lehnt die Protokollierung des von den Parteien heute vorgelegten Vergleichs ab.

Gründe:

Einen gerichtlichen Vergleich, der nach dem Willen der Parteien auch nur teilweise eine notarielle Beurkundung nach § 127a BGB ersetzen soll, kann der Senat nicht beurkunden, weil er die damit verbundenen Pflichten (Belehrungen, Mitteilungen usw., vgl. §§ 17 ff. Beurkundungsgesetz, § 8 Abs. 1 Satz 6 Erbschaftssteuerdurchführungsverordnung) nicht erfüllen kann.

Anträge:

Rechtsanwältin Konrad stellt den Antrag aus der Berufungsbegründung vom 25.09.2018, Bd. II Bl. 60 d. A.

Rechtsanwalt Weinreich stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 18.02.2019, Bl. 149 Bd. II d. A.

Die Parteienvertreter verhandeln mit den gestellten Anträgen streitig zur Sache.

Die Verhandlung wird erneut kurz unterbrochen.

Bei erneutem Aufruf erscheinen alle zuvor Anwesenden.

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass ein Räumungsanspruch auch nach dem Vortrag des Klägers zweifelhaft erscheint, weil er gerade einen Mietvertrag verneint und der Anspruch des Eigentümers nach § 985 BGB allein auf Herausgabe gerichtet werden kann.

Auf die Frage nach dem Vortrag der Beklagten zu dem behaupteten Mietverhältnis nimmt Rechtsanwältin Konrad Bezug auf den Schriftsatz vom 25.09.2018.

Der Senat weist darauf hin, dass es Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der im Berufungsverfahren vorgetragene Umstände des Vertragsschlusses nach § 531 ZPO gebe.

Rechtsanwältin Konrad erklärt hierzu, dass es sich im Grunde nicht um neuen Tatsachenvortrag handele, weil alle Umstände, insbesondere der vorherige mündliche Vertragsschluss, schon in erster Instanz bekannt gewesen seien.

Die Sitzung wird erneut unterbrochen.

Nach Wiederaufruf der Sache erscheinen alle zuvor Erschienenen.

Die Parteien erklären nunmehr, keinen Vergleich mehr schließen zu wollen und wiederholen die eingangs gestellten Anträge.

Rechtsanwältin Konrad stellt klar, dass der Vortrag, wonach es möglicherweise eine Vollmacht des Herrn Michaelis gegeben habe, nicht dahin zu verstehen sei, dass es eine entsprechende Erklärung nicht gebe, sondern dass die Ungewissheit vielmehr darin bestanden habe, ob die als Bestallungsurkunde bezeichnete Erklärung als Vollmacht i. S. d. BGB zu werten sei.

Rechtsanwalt Weinreich bestreitet die Vollmacht.

Als Beweis für die Existenz der Bestallungsurkunde benennt Frau Rechtsanwältin Konrad den daraus Bevollmächtigten Herrn Michaelis sowie den unter Ziffer 8. des Vergleichsentwurfs Genannten.

Frau Rechtsanwältin Konrad erklärt, die Zeugen würden zu einer Beweisaufnahme die Bestallungsurkunde mitbringen.

b. u. v.

Der Gebührenstreitwert wird gemäß §§ 41, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO wie folgt festgesetzt:

Im Prozessrechtsverhältnis gegenüber der Beklagten zu 1. auf 4.200,00 Euro (Jahreswert bei einer behaupteten Monatsmiete laut Untermietvertrag von 350,00 Euro), gegenüber der Beklagten zu 9. auf 1.404,00 Euro (Jahreswert bei einer Monatsmiete des Untermietverhältnisses von 117,00 Euro).

b. u. v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Dienstag, den 30. April 2019, 12:00 Uhr, Senatsgeschäftsstelle.

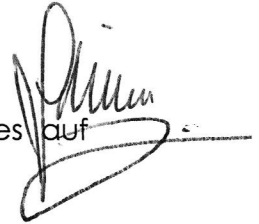
Grimm

Heidinger

Stand 10.04.2019, 08:06

Anlage zum Protokoll vom
10. April 2019

Die Folgenden treten dem Rechtsstreit zum Zwecke des Vergleichsschlusses auf
Beklagenseite bei



1. Verein ganzheitliche Wege eV., vertr. d. d. Vorstand Benjamin Michaelis, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
2. Förderverein Deutschland, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
3. WohnReich, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
4. Schulz, Martin, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
5. Altschäffl, Jürgen, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
6. Ginzel, Marco, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
7. Koenen, Etienne, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
8. Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek), Zustelladresse: Rechtsanwältin Konrad, Neutzscher Str. 14, 04349 Leipzig
9. Ulrike Dirschwigl, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
10. Maximilian Plietsch, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
11. Martin Harder, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg

Diese werden in der Folge ebenfalls als "Beklagte" bzw. (gemeinsam mit dem Kläger) als "Partei" bezeichnet.

Die Parteien schließen folgenden

Vergleich

1. Die Beklagten verpflichten sich gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 180.000 € an den Kläger.

Von dieser Summe sind 50.000 € 2 Wochen nach Protokollierung dieses Vergleichs, weitere 60.000 € bis 31.12.2019 und weitere 70.000 € bis 31.12.2020 fällig. Die Zahlungen erfolgen auf das Konto Ivo Blozik, IBAN DE64 1203 0000 1005 2130 85.

2. Der Kläger verpflichtet sich, dem „Königreich Deutschland“, d. h. Peter, Menschensohn des Horst und der Erika aus dem Hause Fitzek als Treuhänder der Stiftung Königreich Deutschland, das Eigentum an dem Grundstück Amtsgericht Wittenberg, Grundbuch von Reinsdorf Blatt 1896, Flurstücke 144/4; 144/6; 149/2; 152/9; 159/4; 159/8; 161/1; 162/0; 163/2; 163/6; 164/5; 164/8; 165/2 zu übertragen. Die Verpflichtung ist fällig nach vollständigem Eingang der Summe von 180.000 €. Die Auflassungserklärung ist in diesem Vergleich ausdrücklich nicht enthalten. Die Kosten der Auflassung tragen die Beklagten gesamtschuldnerisch.

3. Zur Sicherung des Anspruchs des Königreichs Deutschland/des Treuhänders auf Übertragung des Eigentums bestellt der Kläger hiermit dem Königreich Deutschland eine Eigentumsvormerkung gemäß § 883 BGB und bewilligt und beantragt die Eintragung dieser Eigentumsvormerkung in das Grundstück Amtsgericht Wittenberg, Grundbuch von Reinsdorf Blatt 1896, Flurstücke 144/4; 144/6; 149/2; 152/9; 159/4; 159/8; 161/1; 162/0; 163/2; 163/6; 164/5; 164/8; 165/2 .

4. Der Besitzübergang erfolgt am Tag der Protokollierung dieses Vergleichs.

5. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

6. Der Kläger ist berechtigt, von seiner Verpflichtung gem. Ziff. 2 dieses Vergleichs zurückzutreten, wenn auch nur eine Zahlung gem. Ziff. 1 dieses Vergleichs nicht fristgemäß erfolgt.

Nach erfolgtem Rücktritt ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

a) Die Beklagten verpflichten sich gesamtschuldnerisch, das Grundstück Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg, Amtsgericht Wittenberg, Grundbuch von Reinsdorf Blatt 1896, Flurstücke 144/4; 144/6; 149/2; 152/9; 159/4; 159/8; 161/1; 162/0; 163/2; 163/6; 164/5; 164/8; 165/2 geräumt an den Kläger herauszugeben.

b) Die Beklagten verpflichten sich gesamtschuldnerisch, an den Kläger eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 1.200 € zzgl. Nebenkosten gem. § 2 BetrKVO, beginnend ab 01.04.2019 bis zum Tag der Räumung des Objekts zu zahlen.

c) Eventuell bereits geleistete Zahlungen nach Ziff. 1 dieses Vergleiches zahlt der Kläger - unter Verrechnung der Nutzungsentschädigung nach oben b) - an das Königreich Deutschland zurück.

d) Die Beklagten bewilligen die Löschung der Auflassungsvormerkung.

7. Ein eventueller Anspruch der Beklagten auf Ersatz von Verwendungen oder Aufwendungen auf Grundstück oder Gebäude gegen den Kläger ist ausgeschlossen.

8. Mit Abschluss dieses Vergleichs sind die Verfahren OLG Naumburg 12 U 108/18 und LG Dessau-Roßlau 4 O 51/17 erledigt. Die Beklagten tragen gesamtschuldnerisch die Kosten beider Verfahren. Einem Kostenerstattungsanspruch des Klägers gegen die Beklagten wird allerdings allenfalls ein Streitwert von 25.000 € zu Grunde gelegt.

Rechtsanwalt Henning Schorisch
Magdeburger Straße 19 • 06112 Halle/Saale
Amtsgericht Dessau-Roßlau
- Insolvenzgericht -
Willy-Lohmann-Straße 33
06844 Dessau-Roßlau

Rechtsanwalt Henning Schorisch
als Sachverständiger i.S.
Peter Fitzek

Magdeburger Straße 19
06112 Halle/Saale
Tel. +49 (0)345 67878-0
Fax +49 (0)345 67878-10
halle-saale@hww.eu
www.hww.eu

Amtsgericht Dessau-Roßlau
Eing. 19. Feb. 2019
.....fach mit..... Anlagen
EUR.....Kostenabdruck

Halle/Saale, 15.02.2019
16/370016 Sc/Va/sf

2 IN 315/16

In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des

Peter Fitzek,

aktueller Aufenthaltsort:

Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg /OT Reinsdorf,

wird gemäß Beschluss des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau vom 31.08.2016 folgendes

Gutachten

erstattet, welches ausweislich des in

Anlage 1

beigefügten Vermögensstatus zu dem Ergebnis kommt, dass

- der Schuldner zahlungsunfähig ist,
- auf ihn die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens Anwendung finden,
- jedoch die Kosten eines Insolvenzverfahrens aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden können.



X0011B7BA RZ

Mithin ist das fremdbeantragte Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht zu eröffnen, da die Kosten der Durchführung eines solchen Verfahrens gemäß § 54 InsO aus der freien Masse nicht gedeckt werden können. Weder der Schuldner noch die Antragstellerin – nach bisherigem Bekunden – sind zur Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses bereit.

A. Allgemeines

1. Verfahrensgrundlagen/Auftrag

Dem Gutachten liegt ein Beschluss des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau vom 31.08.2016, hier taggleich eingegangen, zu Grunde, demzufolge der Unterzeichner zu prüfen hat, ob

- Tatsachen vorliegen, die den Schluss auf (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners rechtfertigen,

und falls dies der Fall ist,

- ob eine die Verfahrenskosten (§ 54 InsO) deckende Masse vorhanden ist sowie
- vorläufige Anordnungen zur Sicherung der Masse (allgemeines Veräußerungsverbot, vorläufige Verwaltung, Postsperrung usw.) erforderlich erscheinen.

Dem Gutachtenauftrag liegt ein am 31.08.2016 beim zuständigen Amtsgericht Dessau-Roßlau eingegangener Antrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend BaFin) zu Grunde.

Im Rahmen eines persönlichen Gespräches wurde der Schuldner über die Möglichkeit eines eigenen Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verbunden mit den Anträgen auf Stundung der Verfahrenskosten, soweit erforderlich, und Erteilung der Restschuldbefreiung belehrt,

Anlage 2.

Hierauf teilte er mit, solche Anträge vor allem aufgrund seiner politischen Überzeugung nicht stellen zu wollen. Tatsächlich hat er ja solche bis heute auch nicht gestellt. Grund ist, dass er die dem Antrag zu Grunde liegenden Forderungen für unberechtigt oder aber zwischenzeitlich zurückzunehmen erachte, danach sei er nicht mehr zahlungsunfähig. Daher bestehe auch keine Veranlassung für einen solchen Insolvenzantrag.

2. Erkenntnisquellen

Das Gutachten wurde erstellt auf Grundlage

- von Auskünften des Schuldners im Rahmen mehrfacher persönlicher Termin an dessen früheren Aufenthaltsort in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Heuweg 16 (Staatsgebiet des Königreiches Deutschland) sowie der JVA Halle und telefonischen Einlassungen,
- der Einsichtnahme in die Insolvenzakte des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau, 2 IN 315/16,
- der Auswertung einiger, vom Schuldner beigereichter Unterlagen, Unterlagen der Antragstellerin sowie der Sichtung der mehrere GB umfassenden, sichergestellten Akten und Auswertungen in den Strafverfahren gegen den Schuldner,
- Auskünften des KWG Verwalters Dr. Stefan Oppermann,
- Auskünften des vom Schuldner vormals beauftragten Rechtsanwalts Rico Schumann im Rahmen eines Telefonats,
- einigen Auskünften der Herren Benjamin Michaelis (2 IN 319/16) und Martin Schulz (2 IN 320/16),
- Auskünften des Grundbuchamtes am Amtsgericht Lutherstadt Wittenberg,
- des Landgerichtes Halle, der Gerichtskasse Frankfurt am Main und sonstiger Gläubiger sowie

- der für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Lutherstadt Wittenberg, Frau Janet Wandke, sowie sonstiger Vollstreckungsorgane.

Die Zusammenarbeit mit dem Schuldner gestaltete sich schwierig. Dieser stand zwar immer für Auskünfte zur Verfügung, erteilte jedoch solche nur bedingt. Auch konnte er seine teilweise schwer nachvollziehbaren Einlassungen zu Sachverhalten und rechtlichen Geschehnissen nicht belegen. Grund hierfür sei, dass im Rahmen der mehrfachen Razzien durch Vollstreckungsbehörden seine Unterlagen beschlagnahmt worden seien und er daher nur aus der Erinnerung berichten könne.

Unbeschadet dessen sind jedwede Einlassungen des Schuldners von seiner Ideologie und Rechtsauffassung zum aktuellen Stand der Bundesrepublik Deutschland geprägt. Er geht – vereinfacht – davon aus, dass diese mit den staatlichen Behörden versuche, seine überlegene Staatsidee – aktuell einer Monarchie – zu verhindern. In diesem Lichte halte er auch die dem Antrag zu Grunde liegenden Forderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – trotz Hinweis des Eintrittes der Unanfechtbarkeit von zugestellten Verwaltungsakten – für nicht rechtswirksam entstanden, da er vorher sein Agieren im Rahmen der Kooperationskasse und Königlichen Reichsbank sowie der NeuDeutsche Gesundheitskasse umfassend abgestimmt haben will. An die entsprechenden Vorgaben der staatlichen Behörden will er sich – jedenfalls nach einiger Zeit der strukturellen Findung – gehalten haben.

Zwischenzeitlich vertritt er die Auffassung, dass die Forderungen der Antragstellerin für erledigt zu erklären, da es sich um Zwangsgelder handelt und er deren Festsetzung beabsichtigten Aufforderung nachgekommen sei. So habe der BGH im Strafverfahren wegen ihm wegen unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften und Untreue festgestellt, dass er solche nicht betrieben habe; damit entbehren auch die Bescheide der Antragstellerin jedweder Grundlage.

Aufgrund dieses Agierens des Schuldners am Anfang des Antragsverfahrens und des Verweises durch die Antragstellerin auf Unterlagen bei den Strafverfolgungsbehörden war es erforderlich, diese sichergestellten Unterlagen des Schuldners (und seines Staates nebst dessen Zweckbetriebe) und die vielfachen Auswertungen von Vermögensflüssen in den Strafverfahren zu sichten und auszuwerten. Hierbei handelt es sich eine Daten-DVD mit mehreren GB an pdf-Daten. Parallel habe ich diese Erkenntnisse mit den umfangreichen Veröffentlichungen auf den Internetpräsenzen des

206

Königreichs Deutschland abgeglichen, um vor allem aktuellen Entwicklungen aufgrund haftbedingter Abstinenz des Schuldners Rechnung zu tragen. Diese – aus meiner Sicht zur Erkenntnisgewinnung – alternativlose Recherche hat aufgrund der Menge an zu sichtenden Daten mehrere Monate in Anspruch genommen; ich habe zwischendurch regelmäßig dem aufsichtführenden Gericht berichtet.

Im Ergebnis dieser zeitaufwendigen, doch obligatorischen Mühewaltung war auch der Schuldner zunehmend bereit, auf konkreten Vorhalt Auskunft zu erteilen. Letzte Fragen hat er in einem gestrigen Telefonat beantwortet.

Im Ergebnis sind hiernach meine Ermittlungsansätze in diesem Insolvenzantragsverfahren ausgeschöpft. Dennoch konnten einige Sachverhalte nicht abschließend geklärt werden, jedenfalls sind die – auf Basis seiner Ideologie plausiblen - Angaben nicht belegt. Derlei haben sich auch in den sichergestellten Unterlagen nicht auffinden lassen, was der Schuldner damit erklärt, dass er nicht alle Sachverhalte – auch um sich vor dem Zugriff Dritter zu sichern - dokumentiert habe. Auch eine Buchhaltung, aus welchem Ein- und Auszahlungen des Königreiches Deutschland und deren Zweckbetriebe an ihn oder Dritte nachvollziehbar wären, gibt es nicht, was der Schuldner damit begründet, dass ihm die hierfür erforderlichen Unterlagen nach den Razzien nicht zur Verfügung standen.

Im Ergebnis gibt es keine Belege für die Darstellungen des Schuldners. Diese sind jedoch auch nicht zu widerlegen, er bietet regelmäßig die Einvernahme von Dritten zu deren Bestätigung an. Daher basiert das Gutachten in wesentlichen Teilen auf den (unbelegten) Auskünften des Schuldners und solcher Dritter.

3. Daten

Eine Zusammenfassung der Rechtsverhältnisse des Schuldners liegt als

Anlage 3

bei.

Seine Identität ist geprüft, der Schuldner auch aus den Medien bekannt. Eine Kopie seines (bundesrepublikanischen) Personalausweises hat er nicht übergeben. Ein sol-

ches Ausweispapier benötige er auch nicht, da er sich als oberster Souverän des Königreichs Deutschland fühle und dieses über eigene Ausweisdokumente verfüge.

B. Örtliche Zuständigkeit

Der Schuldner war im Zeitpunkt der Antragstellung nach meinen Feststellungen nicht einzelunternehmerisch tätig.

Seine Tätigkeit im Rahmen des Königreichs Deutschland und deren Zweckbetrieben erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen einer unternehmerischen Tätigkeit nicht, denn er agiert dort nach eigenem Bekunden nicht mit dauerhafter Gewinnerzielungsabsicht. Vielmehr setzt er seine Arbeitskraft für das Wohl der Mitglieder des Königreichs Deutschland ein und erhält hierfür – gleichsam der anderen Mitglieder der Organisation – freie Kost und Logis.

Die Zuständigkeit eines Insolvenzgerichtes bestimmt sich damit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsO. Der Schuldner unterhält in Deutschland keinen gemeldeten Wohnsitz. Vielmehr hat er angegeben, dass er in die Schweiz (ohne konkrete Anschrift) verzogen sei.

Indes räumte der Schuldner auf Vorhalt ein, dort nicht zu residieren. Tatsächlich hielt er sich - nach eigenem Bekunden – im Zeitpunkt der Antragstellung – sofern nicht inhaftiert - überwiegend im Königreich Deutschland auf, welches seinen Sitz im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, hatte. Weiterer Teil des Staatsgebietes ist die Immobilie am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg /OT Reinsdorf, wo sich der Schuldner nach seiner Haftentlassung derzeit aufhält. Die persönlichen Gespräche fanden in der JVA in Halle (Saale) statt.

Der Wohnsitz bei der Bestimmung des Gerichtsstandes ist definiert als der Ort, wo der Schuldner für eine gewisse oder ungewisse Dauer der räumliche Mittelpunkt der gesamten Lebensverhältnisse liegen soll (vgl. *Ganter/Lohmann in Münchener Kommentar zur InsO, 3. Auflage 2013, § 3 Rdn. 17*). Dieses ist im Fall des Schuldners die Lutherstadt Wittenberg, denn hier hält er sich überwiegend auf. Auch engagiert er sich im Königreich Deutschland und hat dort (neben seiner Familie) seine sozialen Bindungen. Eine anderweitige Erwerbstätigkeit übt er nicht aus.

BY

Damit liegt der allgemeine Gerichtsstand in der Lutherstadt Wittenberg, welche dem Amtsgerichtsbezirk des Insolvenzgerichtes Dessau-Roßlau zugehörig ist.

C. Persönliche Verhältnisse

Der Schuldner wurde am 12.08.1965 in Halle (Saale) geboren und ist gelernter Koch und Meister für das Hotel- und Gaststättengewerbe.

Aus einer geschiedenen Ehe mit einer aus dem Vietnam stammenden Frau (Há Fitzek) entstammen die am 31.07.1989 geborene Kim-Anh Fitzek und der am 21.12.1990 geborene Tommy-Lee Fitzek. Beide Kinder sind wirtschaftlich selbständig, Unterhaltspflichten bestehen nicht.

Aus einer Bekanntschaft mit einer aus Österreich stammenden Frau entstammt Angelus Dittmann. Dieser lebt bei der Kindsmutter in A-4842 Zell am Pettenfirst, Gerhardsberg 9/1. Der Schuldner unterhält keinen Kontakt und leistet auch keinen Unterhalt. Deswegen läuft aktuell ein Verfahren vor dem Landesgericht Wels, 40 Pu 199/18x-2-VNR 1.

Im Zeitpunkt der Antragstellung hielt sich der Schuldner – soweit nicht inhaftiert – auf dem als Staatsgebiet des Königreichs Deutschland deklarierten Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, auf. Einen Mietzins musste er als Oberster Souverän nicht entrichten. Jedoch stellt er seine Geistes- und Schaffenskraft den (aktuellen und zukünftigen) Vasallen des Königreichs Deutschland zur Verfügung und veranstaltet Seminare, in welchen er angabegemäß zur Bewusstseinsgewinnung und Gesundheitserhaltung bei den Teilnehmenden beitragen möchte oder seine Ideologie deklariert. Hierfür entnimmt er sich aus den Einnahmen (aus Seminaren und Spenden) das Geld, welches er zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten benötigt. Über ein regelmäßiges Einkommen in Geld will er nicht verfügen, seinen Eigenbedarf beziffert er auf monatlich etwa € 350,00.

Über die persönliche Entwicklung des Schuldners ist bekannt geworden, dass er nach Abschluss seiner schulischen Ausbildung (10. Klasse) in der Lutherstadt Wittenberg eine Ausbildung zum Koch absolviert hat. Später habe er noch einen Meisterlehrgang für das Gaststätten- und Hotelgewerbe absolviert. Sodann sei er als Küchenleiter in den vorherigen Unternehmen des heutigen SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH, später auch als Karatelehrer und Videothekar tätig geworden.

Ab dem Jahr 2001 habe der Schuldner begonnen, sich für andere gemeinnützige Vereine zu engagieren. Im Jahr 2006 gründete er sodann den Verein Ganzheitliche Wege e.V., dessen Vorsitzender er wurde.

Zudem kandidierte er – erfolglos - in 2008 für das Amt des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg und im Jahr 2009 als Direktkandidat für den Bundestag. Im Jahr 2009 errichtete er sodann den Verein NeuDeutschland, auch hier war der Schuldner (unabwählbarer) Vorsitzender. Nachfolgend errichtete er eine Kooperationskasse, das Lichtzentrum Wittenberg und die NeuDeutsche Gesundheitskasse mit dem Ziel, eine alternative Staatsform auf deutschem Territorium zu etablieren.

Da die Vorstellungen des Schuldners zur Manifestierung einer Basisdemokratie mangels verantwortungsvoller Beteiligung Dritter nicht realisiert werden konnten, errichtete er im Jahr 2012 in der Lutherstadt Wittenberg in der Staatsform der Monarchie das Königreich Deutschland, zu dessen obersten Souverän er im Rahmen einer Zeremonie am 16.09.2012 gekürt wurde. Auf einem ehemaligen Klinikgelände waren ein Kindergarten, eine Schule und eine Universität geplant. Eingeführt und etabliert wurde eine eigene Währung namens E-Mark, die Verwaltung der Gelder in dieser Währung und in EURO erfolgte über eine Königliche Reichsbank.

Aufgrund zunehmender Auseinandersetzungen mit staatlichen Behörden, welche den unerlaubten Betrieb der Banken und Krankenversicherungen untersagen, kam es in den Jahren 2013 und 2014 zu mehreren Razzien und Verwertung von vorgefundenem Vermögen, welche dem Schuldner einen wesentlichen Teil der materiellen Grundlagen seines Schaffens entzog. Parallel wurde der Schuldner wegen Fahren ohne Führerschein und dem unerlaubten Betreibens von Versicherungsgeschäften verurteilt, parallel saß er wegen des Vorwurfs des Betruges und unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften mehrere Monate in (Untersuchungs-)Haft.

Nach seiner Freilassung in der vergangenen Woche ist der Schuldner nach wie vor als oberster Souverän des Königreichs Deutschland tätig und hält sich in der Lutherstadt Wittenberg auf. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er aus Spenden und den Einnahmen aus Seminaren; die Entnahmen sollen jedoch einen Betrag von monatlich € 350,00 nicht übersteigen. Nachvollziehbar oder belegt ist das alles nicht, indes aber auch nicht zu widerlegen. Pfändbares Einkommen ist damit nicht vorhanden.

D. Wirtschaftliche Entwicklung / Gründe der Insolvenz

Über die wirtschaftliche Entwicklung des Schuldners ist bekannt, dass die zum Antrag führenden Zahlungspflichten aus seiner Tätigkeit und seinem Auftreten für den Ganzheitliche Wege e.V., den Verein NeuDeutschland sowie das Königreich Deutschland und an diese angeschlossene Zweckbetriebe (NeuDeutsche Gesundheitskasse und Kooperationskasse / Königliche Reichsbank), für welche sich der Schuldner seit dem Jahr 2006 engagiert.

Mitte der 2000er Jahre entwickelte der Schuldner die Vision, eine basisdemokratische Staatsordnung schaffen zu wollen, um unabhängig von staatlichen Institutionen und dem kapitalistischen Konsumdruck leben zu können.

In Umsetzung dieser Idee gründete er Anfang 2006 den Verein Ganzheitliche Wege e.V.. Ziel des Vereins war es unter anderem, die Errichtung einer autarken und basisdemokratischen Gesellschaftsordnung vorzubereiten und das Bewusstsein der Menschen wegen der durch ihn bereits erkannten Probleme der aktuellen Staatsform zu schärfen. Der Schuldner war Vorsitzender dieses Vereins und traf alle wesentlichen Entscheidungen, insbesondere auch wegen der Verwendung der eingehenden Gelder. Im Jahr 2007 errichtete er sodann das Regionalwährungsbüro Arkana, welches erstmals für Mitglieder des Vereins eine Währung namens Engel (wohl die Abkürzung für **Ein Neues Geld erzeugt Leistungsbereitschaft**) herausgab. Dieses Regionalwährungsbüro gab erste Wertpapiere aus, welche als „Sparbuch“ titulierte waren.

Anfang Juni 2009 wurde der Schuldner erstmals von der Deutsche Bundesbank aufgefordert, das Betreiben unerlaubter Bankgeschäfte zu unterlassen.

Unmittelbar danach errichtete der Schuldner den Verein NeuDeutschland, dessen Ziel es ist, Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937 wiederherzustellen und eine neue Staatsform nebst Verfassung zu schaffen. Jedenfalls anfangs wurde auch die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt und das Grundgesetz abgelehnt. Insofern lassen sich Verbindungen zu den Argumentationen der Reichsbürger feststellen. Ziel war es, den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu erreichen, um eine eigene Verwaltungsstruktur aufbauen und Gesetze erlassen zu können. Als Staatsform war nach den vorgefundenen Dokumentationen eine direkt aufsteigende Monarchie als Räterepublik mit konstitutiver Monarchie vorgesehen. Die Eintragung des Vereins im Register scheiterte letztlich an dessen verfassungsfeindlichen Zielen.

Parallel errichtete der Schuldner das Lichtzentrum Wittenberg, in welchem der Schuldner in esoterischer Manier über die Fragen einer Staatsgründung und dessen Funktion sowie die Gesundheitsfürsorge – der Schuldner vertritt wesentliche Teile einer sogenannten neuen germanischen Medizin – referierte. Zudem war ein Ladengeschäft namens Engelwelten angeschlossen, in welchem der Schuldner esoterische Produkte vertrieb, und ein kleiner Verlag, welcher unter anderem Publikationen des Schuldners vertrieb. Die Möglichkeit der Erlangung von Leistungen über die Währung Engel als eine Art Regionalwährung wurde ausgebaut.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2009 wurde für den Zweck der Verwaltung der Gelder eine „Kooperationskasse“ gegründet, welche in ähnlicher Weise agierte. Dort sollten auch neue Kapitalgeber ihr Geld anlegen, auch der Umtausch in die Währung Engel war möglich, der Rücktausch ausgeschlossen. Laut dem damals Kapitalüberlassungsvertrag sollte die Einlagen der Unterstützung der gemeinnützigen Ziele dienen. Bei dieser Ausgestaltung der Kapitalüberlassung stellte die Antragstellerin im Juli 2011 fest, dass ein erlaubnispflichtiges Betreiben eines Einlagegeschäftes nicht ersichtlich sei. Ende 2011 änderte der Schuldner jedoch die Einlagebedingungen und gab den Anlegern ein Wahlrecht, für welches konkrete gemeinnützige Projekt die Gelder verwendet werden sollten.

Auf diese Weise generierte der Schuldner – agierend für den Verein und sich als Treuhänder von Vermögen Dritter sehend – nach den Feststellungen im Strafverfahren von etwa 500 Kapitalüberlassern etwa Mio € 2,4. Eine Buchhaltung, aus welcher die Verwendung der teilweise zweckgebundenen Gelder nachvollziehbar wäre, führte der Schuldner nach Feststellungen im strafrechtlichen Verfahren nicht.

Etwa Ende 2009 / Anfang 2010 errichtete der Schuldner ferner die NeuDeutsche Gesundheitskasse (vorher Gesundheitsfonds), welche für die Mitglieder des Vereins NeuDeutschland Leistungen der Gesundheitsfürsorge anbieten sollte. Die Angebote basierten im Kern auf dem Verständnis der sogenannten neuen germanischen Medizin und hatten einen Schwerpunkt in der Prävention. Etwa Ende 2010 untersagte die Antragstellerin dem Schuldner das Betreiben dieses unerlaubten Versicherungsgeschäftes. Sodann versuchte der Schuldner die Leistungen der NeuDeutsche Gesundheitskasse so zu modifizieren, dass sie nicht mehr der Aufsicht der Antragstellerin unterfallen. So wurde diese nicht mehr als Krankenkasse, sondern als Unterstützungskasse bezeichnet. Auch die nach diesen mehrfachen Modifikationen angebotene Leistung wurde durch die Antragstellerin als unerlaubtes Versicherungsgeschäft ein-

gestuft und – nach Aktenlage im Jahr 2013 – final untersagt (Bescheid findet sich in der gerichtlichen Akte, dort Seite 11 ff.) Bereits vorher waren diverse Aufforderungen zur Einstellung dieser Versicherungstätigkeit gegen den Schuldner ergangen, welche Gegenstand umfangreicher Kommunikation mit der Antragstellerin.

Laut Schuldner ist es ihm nicht gelungen, hinreichend Menschen zu finden, die neben ihm Verantwortung für die Errichtung einer neuen Form des gesellschaftsrechtlichen Zusammenlebens zu finden. Deswegen sei die mit dem Verein NeuDeutschland verfolgte Staatsidee einer Basisdemokratie nicht umsetzbar gewesen. Um seine als gemeinnützig empfundenen Ziele dennoch verfolgen zu können, habe er im Jahr 2012 das Königreich Deutschland errichtet und sich am 16.09.2012 auf dem Gelände des ehemaligen Krankenhauses Apollensdorf zum Obersten Souverän ernennen lassen. Sodann ernannte er das Gelände in Apollensdorf und in Reinsdorf zum Staatsgebiet, für dessen Betreten Bürger der Bundesrepublik Deutschland ein Visum benötigten. Dieses wurde vor Ort gegen Zahlung einer Verwaltungspauschale ausgestellt. Das Königreich Deutschland verfügt über eine Verfassung, welche dem Schuldner weitgehende Befugnisse einräumt. Er ist berechtigt, über die Verwendung der eingehenden Gelder und die Fortentwicklung oder Anpassung von Strukturen zu entscheiden.

Da auch das Königreich Deutschland nicht eintragungs- und damit im Sinne der GBO rechtsfähig war, erfolgten Vermögensanschaffungen, welche eine solche Rechtsfähigkeit voraussetzen, über den Ganzheitliche Wege e.V.. Zudem will der Schuldner die Stiftung NeuDeutschland und die Stiftung Königreich Deutschland eingerichtet haben, welche treuhänderisch Vermögen des Königreiches Deutschland verwahren sollen.

Wohl motiviert durch die zunehmenden rechtlichen Auseinandersetzungen mit und Anordnungen der Antragstellerin und weiterer Behörden habe der Schuldner die Kooperationskasse aufgegeben und an deren Stelle die Königliche Reichsbank installiert, welche eine ähnliche Funktion mit einem neuerliche modifizierten Kapitalüberlassungsvertrag übernommen. Zudem wurden die Deutsche Ruhestandkasse und die Deutsche Haftpflichtschadenausgleichskasse auf Grundlage eigener Gesetze errichtet. Auch diese Tätigkeiten wurden als unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften oder Versicherungen von der Antragstellerin festgestellt und (später) mit Zwangsgeldandrohung untersagt.

Da der Schuldner – als Agierender für die Vereine und Zweckbetriebe – die Tätigkeiten nicht einstellte – vielmehr wurde eine Intensivierung des von ihm als Befreiungs-

kampf empfundenen Handelns avisiert -, fand im April 2013 eine erste Durchsuchung der Geschäftsräume und des Königreichs Deutschland statt. Im Rahmen von weiteren Durchsuchungen im März und November 2014 wurde Vermögen des Königreichs Deutschland, des Vereins NeuDeutschland sichergestellt und verwertet. Sodann beauftragte die Antragstellerin Herrn Rechtsanwalt Oppermann als Abwickler nach dem KWG, welcher weiteres Vermögen sicherstellte und verwertete. Eine entsprechende Schlussrechnung des Abwicklers nach dem KWG findet sich ab Seite 4 in der gerichtlichen Akte.

Damit war dem Agieren des Schuldners weitgehend die materielle Grundlage für sein Agieren entzogen. Dieser hatte sich zudem mehreren Strafverfahren wegen Fahrens ohne Führerschein, Körperverletzung (Festnahme einer Angestellten im Wittenberger Rathaus), unerlaubten Betriebens von Versicherungsgeschäften und Bankgeschäften zu stellen, welche letztlich im Jahr 2016 zu seiner Inhaftnahme führten.

Nach Abschluss der Verwertungen durch den Abwickler nach dem KWG stellte die Antragstellerin den gegenständlichen Insolvenzantrag mit dem erklärten Ziel, das vom Schuldner installierte Konstrukt von (rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen) Vereinen abzuwickeln und verbliebene Zwangsgeldforderungen nebst Kosten durchzusetzen.

E. Abgrenzung Regelinsolvenzverfahren/vereinfachtes Insolvenzverfahren

Auf den Schuldner sind nach den derzeitigen Kenntnissen die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahren anzuwenden.

Hinweise auf eine einzelunternehmerische Tätigkeit des Schuldners haben sich nicht ergeben. Die bekannten Tätigkeiten hat der Schuldner über diverse (rechtsfähige und nicht rechtsfähige) Vereine organisiert, welche ihrerseits Zweckbetriebe und oder sonstige Sondervermögensmassen halten. Die Tätigkeit des Schuldners in den Vereinen entspricht nach derzeitigen Feststellungen nicht einem gewinnorientierten Agieren; vielmehr nimmt der Schuldner Gemeinnützigkeit für sich in Anspruch. Das Gegenteil ist anhand der vorhandenen Dokumentation nicht zu belegen.

Auch die Mitgliedschaft in den Vereinen oder die Beteiligungen an Stiftungen erfüllen nach meiner Auffassung nicht die Voraussetzungen einer unternehmerischen Tätig-

keit. Der Schuldner behauptet, dass er jedwedes Vermögen immer als Treuhänder für das Gemeinwohl gehalten habe, eigene Gewinninteressen will er nie gehabt haben. Er partizipiere auch nicht unmittelbar am wirtschaftlichen Erfolg der Vereine und Sondervermögensmasse in Form von Vermögenszuwächsen. Auch diese Angaben sind nicht belegt, aber im Lichte der sonstigen Einlassungen des Schuldners plausibel; jedenfalls aber nicht zu widerlegen. Ein solches Agieren des Schuldners erfüllt nicht die Anforderungen für eine unternehmerische Tätigkeit im Rahmen von (Kapital-)Gesellschaften, denn diese setzt voraus, dass der Schuldner in überwiegenden Teilen das unternehmerische Risiko aus dem Agieren der Vereine und sonstigen Rechtssubjekte tragen muss. Dieses ist hier nicht der Fall, denn die Gelder entstammen nicht dem Vermögen des Schuldners sondern der Kapitalanleger.

Zudem seien das Königreich Deutschland und dessen Zweckbetriebe per Verfassung dem Gemeinwohl verpflichtet und gerade nicht berechtigt, mit Gewinnerzielung zu Lasten Dritter zu agieren.

F. Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit/Insolvenzplan

Der Schuldner ist, wie nachfolgend näher erläutert, zahlungsunfähig. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht zudem eine negative Prognose für die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit.

Der Schuldner verfügt über keinerlei freie Vermögensgegenstände. Aufgrund Fehlens klassischer Bonitätsmerkmale und Besicherungsmöglichkeiten sowie aufgrund der deutschlandweiten Publizität seines bisherigen Wirkens können liquide Mittel auch nicht durch die Aufnahme von Fremdkapital erschlossen werden.

Der Schuldner verfügt nach derzeitiger Kenntnis über kein stetiges Einkommen. Er lebt im Königreich Deutschland und entnimmt sich für die dortige Einbringung seiner Geistes- und Arbeitskraft – auf eigene Zuteilung - eine finanzielle Entschädigung, welche genügt seine notwendigen Lebenshaltungskosten zu decken. Er beziffert seine Entnahmen auf monatlich maximal € 350,00. Belegt ist dieses nicht, anhand der vorhandenen Unterlagen indes auch nicht zu widerlegen. Damit ist der Schuldner jedenfalls nicht in der Lage, die aufgelaufenen Verbindlichkeiten von etwa Mio € 1 in absehbarer Zeit relevant zurückzuführen.

Aufgrund der Erwerbsbiografie des Schuldners und dessen aktueller Lebenseinstellung, welche sich auf die nach eigenem Bekunden **gemeinnützige Tätigkeit im Königreich Deutschland und dessen Zweckbetrieben** fokussiert, besteht auch keine Aussicht auf einen erhöhten Erwerb aus einer nichtselbständigen bzw. selbständigen Tätigkeit, der auch nur annähernd zur Schuldentilgung dienen könnte.

Auch für eine vom gesetzlichen Modell abweichende Gläubigerbefriedigung besteht kein Ansatzpunkt, da weder typische, atypische Drittmittel noch sonstige Vermögenszuwächse in Aussicht stehen. Auch die Eltern des Schuldners sind nach dessen Auskunft aufgrund der zwischenzeitlichen Geschehnisse nicht zu neuerlichen Darlehensgewährungen bereit. Mithin besteht keine Aussicht, ein Insolvenzverfahren vorzeitig, z.B. durch einen Vergleich, zu beenden.

G. Insolvenzgrund (§ 17 InsO)

Nach der Legaldefinition des § 17 Abs. 2 S. 1 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.

Zahlungsunfähigkeit ist nach der gesetzlichen Vermutung des § 17 Abs. 2 S. 2 InsO in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Unter Zahlungseinstellung ist die auf einem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende, nach außen erkennbar gewordene Nichterfüllung der eingeforderten Verbindlichkeiten zu verstehen. Dabei reicht es für die Annahme einer Zahlungseinstellung aus, dass zumindest ein wesentlicher Teil der Verbindlichkeiten nicht weiter bedient wird, vgl. BGH ZIP 2001, 524, 525.

Der Schuldner leistet seit Jahren keine relevanten Zahlungen auf die erheblichen Zahlungspflichten gegenüber der Antragstellerin. Insoweit verweise ich auf den Insolvenzantrag, dort Seite 2. Gleiches gilt für erhebliche Forderungen anderer Gläubiger, deren Bestand durch den Schuldner allenfalls durch Nichtanerkennung der Entscheidung deutscher Gerichte oder des Agierens staatlicher Behörden negierbar ist. Vollstreckungen gegen den Schuldner sind laut Gerichtsvollzieher nicht erfolgt, eine Vermögensauskunft hat er daher nicht erteilt. Allein aus der Zahlungseinstellung, dem vollständigen Fehlen von relevanten liquiden Mitteln und der Höhe der Zahlungspflichten von etwa Mio € 1 ergibt sich indiziell die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Unwiderleglich ist eine Zahlungsunfähigkeit gegeben, wenn eine Deckung der Verbindlichkeiten aus liquiden Mitteln bzw. kurzfristig liquidierbaren Vermögensgegenständen nicht besteht.

Beträgt die Liquiditätslücke eines Schuldners 10 % oder mehr, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist (vgl. BGH, Urteil vom 24.05.2005 – IX ZR 123/04 – ZInsO 2005, 807 ff.).

| | |
|---|----------------|
| Fälligen Zahlungspflichten von | € 1.113.447,59 |
| stehen liquide Mittel bzw. kurzfristig liquidierbare Vermögenswerte von | (./.) € 0,00 |
| gegenüber, so dass sich eine Unterdeckung von | € 1.113.447,59 |
| ergibt, was einer Liquiditätslücke von 100 % entspricht. | |

Dem Wortlaut der Insolvenzordnung sowie der Begründung des Regierungsentwurfes zum Begriff der Zahlungsunfähigkeit Rechnung tragend, wird vom Schuldner erwartet, sich die erforderlichen Mittel zum Ausgleich der fälligen Verbindlichkeiten in einem kurzen Zeitraum zu beschaffen, der bei etwa drei Wochen festgesetzt wird (vgl. BGH in NJW 2005, 3062).

Der Schuldner verfügt aktuell über keine Möglichkeit, Einnahmen zu erzielen, die ihn in die Lage versetzen würden, diese sofort fälligen Verbindlichkeiten kurzfristig auszugleichen. Drittmittel stehen erkennbar ebenfalls nicht in Aussicht.

Im Einzelnen wurden fällige Zahlungspflichten und liquide Mittel bzw. kurzfristig liquidierbare Vermögensgegenstände wie folgt festgestellt:

(A) Fällige Zahlungspflichten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten / Darlehensgebern

Derlei sollen laut Schuldner nicht bestehen.

Die Finanzierung seines Agierens mittels Verein Neu-Deutschland oder des Königreichs Deutschland erfolgt über Spenden oder Kapitalüberlassungen privater Personen, nicht jedoch von Kreditinstituten.

Diese Personen haben nach bisheriger Feststellung das Geld auch nicht dem Schuldner in Person überlassen, sondern zweckgebunden einem nicht rechtsfähigen Verein oder einem zugehörigen Zweckbetrieb. Insofern würde bei Annahme entsprechender gesellschaftsrechtlicher Verstetigung des Handels unter einem Phantasienamen (Königreich Deutschland /NeuDeutsche Gesundheitskasse /Verein Neu-Deutschland etc) die Regelung des § 54 BGB Anwendung finden, wonach der Schuldner für die Zahlungspflichten als Handelnder haftet. Dieses gilt erst recht, wenn das Agieren des Schuldners unter einem der obigen Namen nicht einmal die Anforderungen des § 54 BGB erfüllt.

Insofern haftet der Schuldner - als Handelnder - gegenüber den Kapitalüberlassern der Kooperationskasse und der Königliche Reichsbank für die Rückzahlungsansprüche aus den Kapitalüberlassungen. Indes ist nach Auffassung des Schuldners der Anspruch aus der Kapitalüberlassung gegenüber der Kooperationskasse oder der Königliche Reichsbank nicht fällig, da die Einlagen entweder gar nicht eingefordert sind oder aber dem konkreten Anspruch eine Nachrangabrede entgegensteht. Hiernach kann der Kapitalüberlasser keine Rückzahlung beanspruchen, wenn diese zur rechnerischen Überschuldung oder Insolvenz des Kapitalnehmers führt.

Ob diese Regelung sich in jedem der vielfachen Kapitalüberlassungsverträge findet, ist nicht abschließend prüfbar. Nach den Feststellungen des Landgerichtes Halle im Strafverfahren wegen unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften hat der Schuldner – agierend für die Kooperationskasse

28

oder die Königliche Reichsbank – vielfach diese oder eine ähnliche Formulierung verwendet.

Daher wird an dieser Stelle – auch mangels Ergebnisrelevanz für das Gutachten – nur der titulierte Anspruch von Dr. Witzel – Landgericht Dessau 2 O 31/14 – passiviert, wonach der Schuldner neben dem Verein NeuDeutschland, dem Ganzheitliche Wege e.V., Herrn René Stöckel und Herrn Martin Schulz verurteilt ist, einen Betrag von

€ 95.500,00

sowie Kosten von mindestens

€ 8.525,23

zu zahlen.

Weitere Rückforderungen durch Kapitalüberlasser sind im Antragsverfahren nicht bekannt geworden.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern / Berufsgenossenschaft

Solche sollen ebenfalls nicht bestehen. Dieses ist zumindest plausibel, Arbeitnehmer will der Schuldner nicht beschäftigt haben,

€ 0,00.

3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus

Nach Auskunft des Schuldners sollen Zahlungspflichten aus einem Steuerschuldverhältnis nicht bestehen. Eine dieses bestätigende Auskunft des Finanzamtes Wittenberg kann nicht eingeholt werden, da der Schuldner eine mit hierzu legitimierende Vollmacht nicht unterzeichnet hat,

€ 0,00.

Der Schuldner unterhält indes keinen festen Wohnsitz in Deutschland, was dazu führen dürfte, dass er beim Finanzamt Wittenberg nicht geführt wird. Hinweise auf Falschangaben haben meine Ermittlungen jedenfalls nicht ergeben.

4. Lohn und Gehalt

Derlei sollen ebenfalls nicht bestehen, € 0,00.
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
/ sonstige Verbindlichkeiten

Zudem bestehen gegenüber Antragstellerin, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, durch Gebührenbescheide titulierte Zwangsgelder nebst Kosten von mindestens € 977.156,40.

Der Schuldner bestreitet nicht, dass die Gebührenbescheide zwischenzeitlich unanfechtbar sind und damit insoweit die Zahlungspflichten nach deutschem Recht bestehen. Indes handelt es sich um Zwangsgelder, welche nach seiner Auffassung sodann zurückzunehmen sind, wenn der mit dem Zwangsgeld erreichte Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

Diese Rechtsfrage ist umstritten, jedenfalls soweit es um bisher nicht realisierte Zwangsgelder geht. Denn des Beugecharakters des Zwangsgeldes bedarf es nicht mehr, wenn der Pflichtige die geforderte Handlung unterlässt oder ausführt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Pflichtige tatsächlich dauerhaft in der geforderten Weise agiert.

Der Schuldner behauptet vorliegend zwar, dass keine Angebote an die Mitglieder des Königreichs Deutschland oder des Vereins NeuDeutschland gemacht werden, welche den Anforderungen der Antragstellerin zuwiderlaufen. Die Tätigkeit der Kooperationskasse oder der Königlichen Reichsbank soll sogar für die Zukunft eingestellt, lediglich der Tausch in die E-Mark noch möglich sein.

Indes ist zu konstatieren, dass die Angebote der Königlichen Reichsbank und der NeuDeutsche Gesundheitskasse noch im Internet verfügbar sind und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schuldner – agierend für

das jeweilige Rechtskonstrukt - auch aktuell noch untersagte unerlaubte Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreibt.

Ob die nunmehr vom Schuldner verwendeten Mitgliedschaftsbedingungen nicht mehr den Tatbestand eines unerlaubten Versicherungsgeschäftes oder eines unerlaubten Bankgeschäftes erfüllen, steht gleichsam nicht fest. Dieses würde jedenfalls eine Prüfung und Bestätigung durch die Antragstellerin voraussetzen, wobei aufgrund der Idee des jeweiligen Rechtskonstrukts im Königreich Deutschland oder dem Verein NeuDeutschland es nicht unwahrscheinlich ist, dass weiterhin (unerlaubte) Bank- oder Versicherungsgeschäft betrieben werden. Andernfalls dürften die Leistungen kaum den gewünschten Zweck eines autarken Geldverkehrs oder einer Absicherung der Vasallen im Krankheitsfall erfüllen.

Damit besteht nach meiner Auffassung derzeit keine rechtlicher Anspruch des Schuldners auf Rücknahme oder Aussetzung der Vollstreckung aus den Zwangsgeldern; diese werden passiviert.

Darüber hinaus bestehen mindestens folgende weitere Zahlungspflichten:

| | | |
|-----------------------------------|---|-----------|
| Gerichtskasse Frankfurt am Main | € | 3.974,29 |
| Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg | € | 28.103,67 |
| Landesgericht Welz | € | 188,00 |

Weitere Zahlungspflichten sind nicht bekannt geworden, solche sind dem Schuldner auch nicht erinnerlich, € 0,00.

Somit ergeben sich bekannte fällige Zahlungspflichten von mindestens € 1.113.447,59.

(B) Kurzfristig liquidierbare Vermögenswerte

1. Grundstücke / Gebäude

Der Schuldner ist angeblich weder Eigentümer von Grundstücken noch Inhaber grundstücksgleicher Rechte. Auch Rechte an Gebäuden auf fremden Grundstücken sollen nicht bestehen.

Soweit Immobilien im Rahmen des Agierens für das Königreich Deutschland oder den Verein NeuDeutschland angeschafft wurden, wurde als Rechtsträger der Ganzheitliche Wege e.V. verwendet. Dieses auch deswegen, weil der Verein NeuDeutschland - entgegen der Erwartungen des Schuldner - nicht als Verein im Register eingetragen wurde und daher nicht in der Lage war, Grundvermögen zu erwerben.

Sofern der Schuldner zwischenzeitlich Eigentümer einer Immobilie gewesen sei, habe er dieses als Treuhänder für das Gesamthandvermögen des Vereins NeuDeutschland oder einer sonstige Strukturen getan, da der Kaufpreis für die Anschaffung der Immobilie auch aus dem Gesamthandvermögen stammte und er daher - in Person - nicht berechtigt war.

Gleiches soll für ein Grundstück in Paraguay gelten, welches der Schuldner - agierend für den Verein NeuDeutschland - zusammen mit einem Herrn Andreas Pfeiffer im Jahr 2012 erworben haben soll. Es soll sich um eine etwa 3.000 qm große, unwegsame Fläche handeln, welche der Verein NeuDeutschland zusammen mit einem Partner mit einer Schule bebauen wollte. Zudem sollte auf einem weiteren Grundstück ein Ziegeleiunternehmen entstehen. Indes seien die Projekte - mangels Finanzie-

Aktiva/ Grundstücke / Gebäude

Verkehrswert: € 0,00

Aussond.R.: € 0,00

Absond.R.: € 0,00

Unpfändb.: € 0,00

Freie Masse: € 0,00

Kurzfr.Liq.: € 0,00

22

rung und aufgrund einer Verwechslung beim Kauf des Grundstücks für die Ziegelei – nicht realisiert worden. Der Schuldner will keine Unterlagen zu dem Vorgang mehr haben, er könne auch keine weiteren konkreten Angaben zu den Grundstücken machen. Er gehe davon aus, dass die Grundstücke aufgrund jahrelanger Nichtzahlung von Abgaben zwischenzeitlich wirtschaftlich dem Staat Paraguay zustehen. Für ihn sei dieses Projekt jedenfalls final erledigt, auch zu seinem vor Ort agierenden Geschäftspartner habe er keinen Kontakt mehr.

Belegt sind diese Angaben nicht. Der Schuldner verfügt auch über keine Belegführung, aus welcher auch nur annähernd die Verwendung der Gelder oder auch die Übertragung von vormals vorhandenem Vermögen nachvollziehbar wäre. Indes ist zu konstatieren, dass die Angabe zum sonstigen Vortrag des Schuldners konsistent und durch die vorhandenen Unterlagen nicht zu widerlegen ist.

Sie wird auch indiziell durch die Auskunft des Grundbuchamtes am Amtsgericht Lutherstadt Wittenberg vom 05.09.2016 bestätigt, wo der Schuldner jedenfalls nicht als Eigentümer weiteren Grundbesitzes geführt wird.

Hinweise auf Gegenteiliges haben sich auch im Übrigen nicht ergeben.

2. Bewegliches Sachanlagevermögen

a. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Über eine werthaltige Betriebs- und Geschäftsausstattung verfügt der Schuldner auch nicht. Auch dieses ist im Lichte seiner Einlassungen plausibel.

| | | |
|-------------------|----------|-------------|
| Aktiva/BGA | | |
| Verkehrswert: | € | 0,00 |
| Aussond.R.: | € | 0,00 |
| Absond.R.: | € | 0,00 |
| <u>Unpfändb.:</u> | <u>€</u> | <u>0,00</u> |
| Freie Masse: | € | 0,00 |
| Kurzfr.Liq.: | € | 0,00 |

Hinweise auf Falschangaben haben sich auch im Übrigen nicht ergeben.

b. Fuhrpark

Der Schuldner ist angeblich auch nicht Eigentümer oder Besitzer von Fahrzeugen.

Ein vormals in seinem Besitz befindlicher PKW BMW 530d soll durch den Abwickler Rechtsanwalt Oppermann sichergestellt worden sein. Dieses entspricht dessen Angaben in seiner Schlussrechnung, wobei damals das Fahrzeug noch nicht verwertet war (Seite 6 der gerichtlichen Akte, dort Absatz 3). Andere, bei den Durchsuchungen vorgefundene Fahrzeuge wurden sichergestellt und verwertet; auch hier verweise ich auf den Bericht von Rechtsanwalt Oppermann vom 27.07.2016.

Eine Bestätigung der Angaben des Schuldners durch das Kraftfahrt-Bundesamt konnte nicht eingeholt werden, da der Schuldner die hierzu erforderliche Auskunftsvollmacht nicht unterzeichnet hat.

Aktiva / Fuhrpark

| | | |
|-------------------|----------|-------------|
| Verkehrswert: | € | 0,00 |
| Aussond.R.: | € | 0,00 |
| Absond.R.: | € | 0,00 |
| <u>Unpfändb.:</u> | <u>€</u> | <u>0,00</u> |
| Freie Masse: | € | 0,00 |
| Kurzfr.Liq.: | € | 0,00 |

c. Pfändbare Gegenstände des Hausstandes

Der Schuldner will über keine pfändbaren Gegenstände des Hausrates verfügen, seine Lebensführung sei bescheiden.

Ein vormals (jedenfalls) in seinem Besitz befindlicher Flügel der Marke Bechstein wurde im März 2013 gepfändet und sodann verwertet. Gleiches gilt für weitere, vor Ort vorgefundene Gegenstände, wobei anhand der vorhandenen Unterlagen keine Zuordnung zum Vermögen des Schuldners möglich ist. Mag dahinstehen, diese Gegenstände sind jedenfalls durch die vollstreckenden Behörden verwertet und damit nicht mehr vorhanden.

Aktiva/Hausrat

| | | |
|-------------------|----------|-------------|
| Verkehrswert: | € | 0,00 |
| Aussond.R.: | € | 0,00 |
| Absond.R.: | € | 0,00 |
| <u>Unpfändb.:</u> | <u>€</u> | <u>0,00</u> |
| Freie Masse: | € | 0,00 |
| Kurzfr.Liq.: | € | 0,00 |

d. Finanzbeteiligungen / Mietkaution

Der Schuldner will auch weder Inhaber verbriefter noch unverbriefteter Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften oder Genossenschaften sein.

Er sei jedoch Mitglied im Königreich Deutschland, im Verein NeuDeutschland und im Ganzheitliche Wege e.V.. Diese Mitgliedschaften stellen jedoch keine Finanzbeteiligungen im hiesigen Sinne dar und sind auch nicht liquidiert.

Auch Kautions für die Nutzung von Räumen im Königreich Deutschland habe er als dessen Oberstem Souverän nicht stellen müssen.

Auch diese Angabe ist plausibel und entspricht den Feststellungen vor Ort. Hinweise auf Falschangaben haben sich nicht ergeben.

3. Umlaufvermögen

a. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder sonstige Zahlungsansprüche gegen Dritte sollen nach Auskunft des Schuldners nicht bestehen.

Dieses ist insoweit plausibel, als er nicht einzelunternehmerisch tätig war.

Indes könnten sich jedenfalls im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Ansprüche gegen den von der Antragstellerin eingesetzten Liquidator nach dem KWG hin-

Aktiva/Finanzbeteiligungen

| | | |
|-------------------|----------|-------------|
| Verkehrswert: | € | 0,00 |
| Aussond.R.: | € | 0,00 |
| Absond.R.: | € | 0,00 |
| <u>Unpfändb.:</u> | <u>€</u> | <u>0,00</u> |
| Freie Masse: | € | 0,00 |
| Kurzfr.Liq.: | € | 0,00 |

Aktiva/Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Freistellungsanspruch / Tabelle

| | | |
|---------------------------|----------|-------------|
| Verkehrswert: | € | 6.318,84 |
| Aussond.R. / Aufrechnung: | € | 6.318,84 |
| Absond.R.: | € | 0,00 |
| <u>Unpfändb.:</u> | <u>€</u> | <u>0,00</u> |
| Freie Masse: | € | 0,00 |
| Kurzfr.Liq.: | € | 0,00 |

sichtlich der Erlöse aus der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ergeben. Ein entsprechender Bericht nebst einem Aufteilungsvorschlag des Liquidators, Rechtsanwalt Dr. Oppermann, findet sich auf den Seiten 19 ff der insolvenzgerichtlichen Akte. Dort wird dem Vermögen des Schuldners ein Guthabenanteil von € 6.318,84 zugeteilt.

Unbeschadet dessen gehe ich aufgrund der bisherigen Kommunikation mit der Antragstellerin davon aus, dass allein aufgrund der ausstehenden Abstimmung zwischen Abwickler und Antragstellerin der Schuldner aus diesem Sachverhalt keine kurzfristige Liquidität schöpfen kann.

Auch im Massestatus muss der Betrag – auch aufgrund Ergebnisneutralität – unberücksichtigt bleiben, da die Antragstellerin bisher nicht bestätigt hat, dass sie diese bei dem von ihr eingesetzten Liquidator befindlichen Guthaben tatsächlich an einen Insolvenzverwalter auskehren und nicht – wie angedacht – mit eigenen Ansprüchen gegen die am Verfahren Beteiligten aufrechnen wird.

b. Kasse / Liquidität

Der Schuldner verfügte kürzlich über Bargeld von € 1.600,00. Hierbei soll es sich jedoch um sein Eigengeld bei Entlassung aus der Haft handeln; dieses ist unpfändbar.

Die pfändbaren Anteile am Eigengeld des Schuldners von insgesamt € 247,71 wurden durch die Gerichtskasse Frankfurt am Main gepfändet und durch die Strafvollzugsbehörde Anfang dieses Jahres überwiesen.

Über weiteres Bargeld will der Schuldner nicht verfügen. Diese Angabe ist insoweit plausibel, als er über kein ste-

Aktiva/Kasse

| | | |
|-------------------|----------|-----------------|
| Verkehrswert: | € | 1.600,00 |
| Aussond.R.: | € | 0,00 |
| Absond.R.: | € | 0,00 |
| <u>Unpfändb.:</u> | <u>€</u> | <u>1.600,00</u> |
| Freie Masse: | € | 0,00 |
| Kurzfr.Liq.: | € | 0,00 |

tiges Einkommen in Geld verfügen will. Wie bereits dargestellt, bringt er seine Geistes- und Arbeitskraft zum Wohl des Königreichs Deutschland ein. Im Gegenzug entnimmt er sich Geldmittel für erforderliche Kleidung oder sonstige Konsumgüter.

Über freie Liquidität, welche der Schuldner zur Rückführung der gelisteten Zahlungspflichten einsetzen könnte, verfügt er nicht.

c. Kreditinstitute

Zu Gunsten des Schuldners soll seit Jahren kein Konto geführt werden. Derlei benötige er auch nicht, da er am öffentlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland nur noch im zwingend erforderlichen Umfang teilnimmt. Sofern er Zahlungen zu leisten habe, entrichte er diese bar. Für den Konsum stehen ihm die Angebote des KaDaRi-Marktplatzes (**Kauf das Richtige**) zur Verfügung, wo er mit E-Mark zahlen kann.

Auch insoweit haben sich im Rahmen der Ermittlungen keine Hinweise auf Gegenteiliges ergeben.

4. Sonstige Vermögensgegenstände

a. kapitalbildende Lebensversicherungen,
Bausparverträge

Zu Gunsten des Schuldners sollen keine liquidierbaren Kapitalanlagen geführt werden.

Etwaiige Absicherung des Schuldners aus dem Königreich Deutschland oder dem Verein NeuDeutschland und dessen Zweckbetriebe sind nicht an Dritte liquidierbar.

Aktiva/Konten

| | | |
|-------------------|----------|-------------|
| Verkehrswert: | € | 0,00 |
| Aussond.R.: | € | 0,00 |
| Absond.R.: | € | 0,00 |
| <u>Unpfändb.:</u> | <u>€</u> | <u>0,00</u> |
| Freie Masse: | € | 0,00 |
| Kurzfr.Liq.: | € | 0,00 |

Aktiva/Kapitalbildende Lebensversicherungen

| | | |
|-------------------|----------|-------------|
| Verkehrswert: | € | 0,00 |
| Aussond.R.: | € | 0,00 |
| Absond.R.: | € | 0,00 |
| <u>Unpfändb.:</u> | <u>€</u> | <u>0,00</u> |
| Freie Masse: | € | 0,00 |
| Kurzfr.Liq.: | € | 0,00 |

Hinweise auf weitere Finanzanlagen oder Falschangaben haben sich nicht ergeben.

b. Weitere sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögenswerte des Schuldners, welcher hierzu eingehend befragt wurde, sind nicht bekannt geworden.

Es ergibt sich somit eine sofort liquidierbare Aktivmasse (ohne Erinnerungswerte) im Werte von € 0,00.

Die liquiden Mittel stehen somit im deutlichen Missverhältnis zu den Verbindlichkeiten.

Dem Schuldner ist es auch nicht möglich, ausreichende Mittel bei Dritten zu beschaffen. Schon aufgrund des Fehlens klassischer Bonitätsmerkmale sowie fehlender Besicherungsmöglichkeiten ist eine Kreditgewährung an den Schuldner nicht zu erwarten. Drittmittel sonstiger Art stehen nicht in Aussicht, so dass nicht nur eine Zahlungsstockung, sondern Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.

H. Verfahrenskostendeckende Masse / (§ 26 InsO)

1. Pfändbares Vermögen / Masse im Sinne des § 26 InsO

Unter Berücksichtigung obiger Bewertung ergeben sich pfändbare Vermögenswerte im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 InsO von € 0,00.

2. Insolvenzspezifische Ansprüche / Neuerwerb

a. Anfechtung

aa. Gerichtskasse Frankfurt am Main

Die Gerichtskasse Frankfurt am Main hat die Ansprüche des inhaftierten Schuldners auf Zahlung von Eigengeld Ende 2018 gepfändet. Der genaue Zeitpunkt des Einganges der Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist nicht bekannt, kann aber auch dahinstehen, da diese jedenfalls nach dem hier gegenständlichen Insolvenzantrag vom 31.08.2016 erfolgte.

Hierauf hat die Strafvollzugsbehörde - nach Angaben des Schuldners - im Januar und Februar 2019 insgesamt € 247,71 an die Pfandgläubigerin geleistet. Belege hat er bisher nicht übersandt, die Gerichtskasse Frankfurt am Main hat jedoch die Pfändung dem Grunde nach bestätigt.

Die Richtigkeit der Angaben des Schuldners - auch mangels Ergebnisrelevanz - unterstellt, sind diese Zahlungen nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO anfechtbar. Im Ergebnis hat die Pfandgläubigerin die Beträge nach § 143 InsO zu erstatten,

€ 247,71.

bb. Vollstreckungen durch Hauptzollamt und Abwickler nach dem KWG in den Jahren 2013 und 2014

Laut Unterlagen wurden in obigen Jahren mehrfach Vollstreckungen gegen den Schuldner und seine Sondervermögensmassen durchgeführt. In diesem Rahmen wurden Gegenstände sichergestellt und alsdann auch verwertet.

Nach den Einlassungen des Schuldners handelt es sich um Vermögen, welches ganz überwiegend aus Spenden und Einnahmen aus den Seminaren angeschafft worden sind, also nach dem Verständnis des Schuldners um gemeinnütziges Gesamthandsvermögen. Diese Angabe ist zwar nicht belegt, jedoch im Lichte der übrigen Einlassungen des Schuldners konsequent. Eine Vermögenstrennung zwischen den Sondervermögensmasse und dem Vermögen des Schuldners ist aus den vorliegenden Unterlagen jedenfalls nicht möglich.

Unbeschadet dieser tatsächlichen Schwierigkeit käme – eine Vermögenszuordnung zum Schuldner unterstellend – allenfalls eine Anfechtung nach § 133 InsO in Betracht, welche voraussetzt, dass eine die Gläubiger vorsätzlich benachteiligende Rechtshandlung des Schuldners vorliegt. Hieran bestehen vorliegend Zweifel, denn der Schuldner hat sich – laut der Protokolle – damals aktiv gegen die Zwangsvollstreckungen gewehrt und versucht, Vermögen gegen die Wegnahme durch Vollstreckungsbehörden zu sichern. Auch die erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmale liegen nach derzeitigen Erkenntnissen nicht vor, jedenfalls sind diese nicht zu belegen. Im Ergebnis sind derlei Anfechtungsansprüche nicht darstellbar,

€ 0,00.

cc. weitere Anfechtungsansprüche

Weitere Sachverhalte, welche Tatbestände einer Insolvenzanfechtung erfüllen könnten, sind nicht bekannt geworden. Insbesondere haben sich bislang auch keine Hinweise auf (erfolgreiche) Vollstreckungshandlung von Gerichtsvollziehern im 3-Monats-Zeitraum vor Insolvenzantrag ergeben.

Raten an seine Gläubiger – insbesondere die Antragsteller – will der Schuldner in den Zeiträumen der §§ 130 ff InsO nicht geleistet haben. Dieses wird durch die Antragstellerin sinngemäß bestätigt, Seite 1 Rückseite der gerichtlichen Akte.

Letztlich wird diese Angabe auch die Auskünfte der zuständigen Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Wittenberg, Frau Janet Wandke, vom 08.09.2016 sowie der Auskunft des Hauptzollamtes Magdeburg vom 21.09.2016 bestätigt, welche mitteilten, dass im hier zu betrachtenden Zeitraum keine Vollstreckungsanträge gegen den Schuldner vorlagen,

€ 0,00.

b. Neuerwerb (§ 35 InsO)

Der Schuldner will derzeit über kein stetiges Einkommen in Geld verfügen.

Er – als Oberster Souverän des Königreichs Deutschland - entnehme sich jedoch aus dem Vermögen des Königreichs Deutschland, des Vereins NeuDeutschland oder einer sonstigen Sondervermögensmasse bedarfsgerecht Geld für die Anschaffung notwendiger Kleidung oder sonstiger Konsumgüter. Die Höhe dieser Entnahme beziffert der Schuldner auf monatlich maximal € 350,00 (siehe oben).

Belegt ist das zwar nicht, die Angabe ist jedoch auch nicht zu widerlegen. Pfändbares Einkommen ist daher weder vorhanden noch zu erwarten,

€ 0,00.

Gesamt (ohne Erinnerungswerte):

€ 247,71

I. Kosten des Insolvenzverfahrens

1. Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren gemäß § 54 Nr. 1 InsO (**Anlage 4**) nebst

€ 295,00

2. Vergütung und Auslagenersatz des Sachverständigen nach JVEG (**Anlage 5**)

€ 4.861,68

3. Vergütungs- und Auslagenersatzansprüche des Insolvenzverwalters gemäß § 54 Nr. 2 InsO, **brutto** (keine Vorsteuerabzugsberechtigung der künftigen Masse) (**Anlage 6**)

€ 1.368,50

I. Verfahrenskostendeckung

Das Insolvenzverfahren ist zu eröffnen, wenn das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners die Kosten des Insolvenzverfahrens gemäß § 54 InsO voraussichtlich deckt oder ein Dritter einen Verfahrenskostenzuschuss gewährt oder aber die Verfahrenskosten gemäß § 4 a InsO gestundet werden.

Ausweislich obiger Listung belaufen sich diese auf € 6.525,18.
Dem steht freies Vermögen des Schuldners im Werte
von (./.) € 247,71

gegenüber, so dass sich eine Unterdeckung von € 6.277,47
errechnet.

Es wird daher empfohlen, das fremdbeantragte Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht zu eröffnen, da nach derzeitigen Erkenntnissen die Kosten des Insolvenzverfahrens gemäß § 54 InsO aus der Insolvenzmasse nicht gedeckt sind.

Auch die Antragstellerin ist nach eigenem Bekunden **nicht** bereit, einen Verfahrenskostenvorschuss im Sinne des § 26 InsO zu leisten. Dritte mit derlei Ansinnen – insbesondere der Schuldner – sind nicht bekannt.

J. Ergebnis

Zusammengefasst beantworte ich daher die zur Begutachtung gestellten Fragen wie folgt:

1.

Es liegen Tatsachen vor, die den Schluss auf Zahlungsunfähigkeit des Antragsgegners rechtfertigen. Mithin liegt ein Eröffnungsgrund im Sinne der §§ 17, 18 InsO vor.

2.

Auf den nicht einzelunternehmerisch tätigen Schuldner sind die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens anzuwenden.

3.

Die Kosten eines solchen Insolvenzverfahrens sind aus der Insolvenzmasse prognostisch nicht gedeckt. Daher rege ich an, den Antrag mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abzuweisen.

Ausweislich obiger Listung belaufen sich diese auf € 6.525,18.
Dem steht freies Vermögen des Schuldners im Werte
von (./.) € 247,71

gegenüber, so dass sich eine Unterdeckung von € 6.277,47
errechnet.

Es wird daher empfohlen, das fremdbeantragte Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht zu eröffnen, da nach derzeitigen Erkenntnissen die Kosten des Insolvenzverfahrens gemäß § 54 InsO aus der Insolvenzmasse nicht gedeckt sind.

Auch die Antragstellerin ist nach eigenem Bekunden **nicht** bereit, einen Verfahrenskostenvorschuss im Sinne des § 26 InsO zu leisten. Dritte mit derlei Ansinnen – insbesondere der Schuldner - sind nicht bekannt.

J. Ergebnis

Zusammengefasst beantworte ich daher die zur Begutachtung gestellten Fragen wie folgt:

1.

Es liegen Tatsachen vor, die den Schluss auf Zahlungsunfähigkeit des Antragsgegners rechtfertigen. Mithin liegt ein Eröffnungsgrund im Sinne der §§ 17, 18 InsO vor.

2.

Auf den nicht einzelunternehmerisch tätigen Schuldner sind die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens anzuwenden.

3.

Die Kosten eines solchen Insolvenzverfahrens sind aus der Insolvenzmasse prognostisch nicht gedeckt. Daher rege ich an, den Antrag mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abzuweisen.

Schorisch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Sachverständiger

Vermögen

| Bezeichnung | Wert in € | kurzfristige Liquidität | Aussonderungsrechte | Absonderungsrechte | unpfändbar, § 36 InsO | freie Masse |
|---------------------------------------|-----------------|-------------------------|---------------------|--------------------|-----------------------|---------------|
| Grundstück | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| BGA | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Fuhrpark | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Hausrat | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Finanzbet. / Mietkauf. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Lieferrg. / Leistg. | 6.318,84 | 0,00 | 6.318,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Kasse | 1.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.600,00 | 0,00 |
| Kreditinstitute | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| kapitalb. Vers. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Neuerwerb | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| insolv. Ansprüche | | | | | | 247,71 |
| Gesamt (ohne Erinnerungswerte) | 7.918,84 | 0,00 | 6.318,84 | 0,00 | 1.600,00 | 247,71 |

Verbindlichkeiten

| Gläubiger | Forderungsbetrag | sofort fällig | § 54 InsO |
|-----------------|---------------------|---------------------|-----------------|
| Kreditinstitute | 104.025,23 | 104.025,23 | |
| Sozialv. / BG | 0,00 | 0,00 | |
| Fiskus | 0,00 | 0,00 | |
| Lohn/Gehalt | 0,00 | 0,00 | |
| sonst. Verb. | 1.009.422,36 | 1.009.422,36 | |
| Gerichtskosten | | | 295,00 |
| Gutachter | | | 4.861,68 |
| Verwalter | | | 1.368,50 |
| Gesamt | 1.113.447,59 | 1.113.447,59 | 6.525,18 |

Zahlungsunfähigkeit -1.113.447,59

Verfahrenskosten- deckung -6.277,47

108

Clearingbericht

15.01.2014
14:50 Uhr

Bl. 36 ff. d.A.

Aufgrund einer Verdachtsmeldung der Deutschen Bank AG nach § 11 Geldwäschegesetz (GwG) vom 07.10.2013 wurden hier Ermittlungen wegen Verdachts der Geldwäsche nach § 261 StGB geführt.

Tatverdächtig ist der deutsche Staatsangehörige Herr

Benjamin MICHAELIS

15.01.1988 in Bad Saarow / Piesk geb.

Am Bahnhof 4

06889 Lutherstadt Wittenberg gem.

1. Angezeigter Sachverhalt

Hintergrund der Verdachtsmeldung sind Ermittlungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wegen eines Verstoßes gegen § 32 I KWG (Nichteinholung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften / Finanzdienstleistungen).

Siehe Sachverhalt der Verdachtsmeldung Bl. 7-8 d.A.

2. Verdachtsgründe

Siehe Sachverhalt der Verdachtsmeldung Bl. 7-8 d.A.
(Auskunftsersuchen der BaFin).

3. Ergebnisse des Erstclearing

Hinweis: Die von der Deutschen Bank AG per Fax übersandten Unterlagen sind dort falsch geordnet worden (Vermischung zweier Verdachtsmeldungen). Um die Vollständigkeit der Verdachtsmeldung anhand der durchgehenden Nummerierung zu demonstrieren, wurden alle Seiten in der Akte belassen und die zur Verdachtsmeldung 1989/13 gehörigen Vorgangsteile als solche markiert.

Übersichtlicher ist der postalisch übersandte Vorgang Bl. 35-79 d.A.

Nach Rücksprache mit Herrn Gohr von der Bundesanstalt für

Vertraulich - Veröffentlichung strafbar (§ 353d StGB)

Vertraulich - Veröffentlichung strafbar (§ 353d StGB)

Finanzdienstleistungsaufsicht zum Az. Q 32-QF 5000-2013/0088 (44590) und Recherchen im Internet wurde als Hintergrund für die auf dem hier in Rede stehenden Konto eingezahlten Gelder das „Königreich Deutschland“ mit ihrem selbsternannten Souverän Peter Fitzek bekannt.

Bl. 91-92, 102-104 d.A.

Vergleiche hierzu auch die Internetpräsenz www.neudeutschland.org. Sowohl auf der Internetseite der BaFin, als auch auf den Homepages des Königreichs Deutschland und seiner diversen Vereinigungen ist zahlreicher Schriftverkehr zwischen Herrn FITZEK und der BaFin eingestellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Herr FITZEK einen eigenen Staat gegründet hat, zu dem u.a. eine eigene Krankenkasse sowie eine eigene Bank, die „Königliche Reichsbank“, gehören.

Bl. 93-101 d.A.

Auch können Investitionen bei der „Kopperationskasse“ getätigt werden.

Herr FITZEK verzichtete bei seinem Tun darauf, sich eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften / Finanzdienstleistungen gem. § 32 I KWG einzuholen, weshalb ein Ermittlungsverfahren bei der StA Dessau-Roßlau zum Az. 671 Js 14849/13 eingeleitet wurde. Den Medien waren umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen der BaFin auf dem „Staatsgebiet“ des Königreichs Deutschland zu entnehmen.

Bl. 105-107 d.A.

Gemäß Internetrecherchen handelt es sich bei dem hier Tatverdächtigen Benjamin MICHAELIS um einen engen Mitarbeiter des Herrn FITZEK.

In Berlin ist Herr MICHAELIS lediglich in 2007 mit einem Verstoß gegen das BtmG als Tatverdächtiger in Erscheinung getreten.

In Brandenburg liegen keine polizeilichen Erkenntnisse zu Herrn MICHAELIS vor.

Steuerlich wurde für Herrn MICHAELIS für 2010 eine Nichtveranlagungsbescheinigung ausgestellt; die letzten Lohndaten liegen für 2012 vor.

Es ist anzunehmen, dass Herr MICHAELIS in Wittenberg auf dem „Staatsgebiet“ des Königreichs Deutschlands lebt (gemäß Fernsehbericht umzäuntes Grundstück) und ggf. am gesellschaftlichen

Leben außerhalb der Organisation, wie einer steuerpflichtigen Tätigkeit nachzugehen, nicht mehr teilnimmt.

4. Auswertung der bankseitigen Unterlagen

Von der Deutschen Bank wurde eine Umsatzstaffel zum Konto Nr. 578 584 505 für den Zeitraum 01.01.2013 bis zur Kontolöschung am 28.06.2013 übersandt.

Daraus sind fast ausschließlich Umsätze erkennbar, die im Zusammenhang mit dem Königreich Deutschland stehen:

- zahlreiche Überweisungsgutschriften unterschiedlicher Personen, deren augenscheinlicher Zweck der Erwerb von (Silber)Münzen zu sein scheint (Abk. „NDM“ → neue Deutsche Mark), wobei eine Münze für 20,- € plus Versand zu haben ist

- aus einer Überweisung vom 22.02.2013 ist auch ersichtlich, dass das Königreich Deutschland seine Münzen selbst prägt

- Mitgliedsbeiträge oder Spenden, sog. „Fördergelder“

unterschiedlicher Überweiser, wobei die Abkürzungen „EZ“ für Einzahlung, „KK“ für Kooperationskasse, „SB“ für Sparbuch, „KRD“ für Königreich Deutschland“ etc. stehen dürften

- am 09.04.2013 wird eine Überweisung in Höhe von 2.081,51 € an die StA Dessau-Roßlau für Peter FITZEK getätigt, was dafür sprechen könnte, dass Herr MICHAELIS sein Konto nicht selbst nutzt

- ab dem 29.04.2013 gehen Zahlungen für „ID-Karten“ ein (aus einem Fernsehbeitrag ist bekannt, dass das Königreich Deutschland eigene Ausweise und Führerscheine produziert und ausgibt)

- vom Konto werden auch Überweisungen getätigt, um laufende Kosten der Vereine „Neudeutschland“ und „Ganzheitliche Wege“ zu decken

- ab dem 19.06.2013 werden Überweisungen an Mitglieder der Kooperationskasse veranlasst

Aus der Internetpräsenz des Vereins „Neudeutschland“ geht zudem hervor, dass nunmehr das Konto eines anderen Mitarbeiters als Bankverbindung des Vereins angegeben wird.

Vertraulich - Veröffentlichung strafbar (§ 353d Nr. 3 StGB)

Bl. 41-79 d.A.

Bl. 58 d.A.

Bl. 66 d.A.

Bl. 78-79 d.A.

Bl. 103 d.A.

POLIKS Vorgangskennung

Peter I.
König von Deutschland
Oberster Souverän
Königreich Deutschland
Menschensohn des Horst und der Erika
aus dem Hause Fitzek [Peter Fitzek (sic!)]
Petersplatz 1
Königreich Deutschland
[06889] zu Wittenberg

Vorwort

Erklärung zu den Tatsachen im Strafverfahren,

Az. - 2 Ds 180/22 (394 Js 11964/22) -
vor dem AG Wittenberg
im Termin zur mündlichen Verhandlung am 13.07.2023 um 10 Uhr,

gegen Uns, wegen vermeintlicher Körperverletzung und vermeintlicher Beleidigung.

Es liegen Prozesshinderungsgründe vor. Um diese zu belegen, haben Wir, Peter I. folgendes Gutachten zur Existenz und dem Fakt der Staatseigenschaft des Königreiches Deutschland erstellt, welches hiermit verlesen wird und zum Beweis der Tatsache dienen soll, dass das Königreich Deutschland ein Staat im Sinne des Völkerrechtes ist und Wir, Peter I., als gewähltes Staatsoberhaupt des Staates Königreich Deutschland, folglich gemäß der höherrangigen Vorschriften des allgemeinen Völkergewohnheitsrechtes durch die dort verankerten Staatenimmunität Immunität genießen und folglich Prozesshinderungsgründe vorliegen.

Gutachten

zur Frage:

„Ist das Königreich Deutschland ein Staat im Sinne des Völkerrechtes?“

Ebenso wird die Frage:

„Ist eine Staatsgründung im Gebiete Deutschlands (Deutsches Reich) möglich?“

näher behandelt.

Gutachter:

Wir

Peter I.

König von Deutschland
Oberster Souverän
Königreich Deutschland
Menschensohn des Horst und der Erika
aus dem Hause Fitzek [Peter Fitzek (sic!)]
Petersplatz 1
Königreich Deutschland
[06889] zu Wittenberg

Um diese Fragen substantiiert beantworten zu können, ist es erforderlich, die Entstehungsgeschichte des Königreiches Deutschland zu betrachten, es sind die völkerrechtlichen Normen, die faktisch angewandten Regularien des Grundgesetzes, als auch die Staatsaufbaukriterien des Königreiches Deutschland zu begutachten.

1. Entstehungsgeschichte des Königreiches Deutschland, beschränkt auf die wesentlichen Punkte

Bereits im Jahre 2006 gründete der spätere Gründer des Königreiches Deutschland, Peter Fitzek, einen gemeinnützigen eingetragenen Verein mit Namen „Ganzheitliche Wege e.V.“.

Beweise in Ablichtungen:

Satzung Ganzheitliche Wege e.V.

Anlage 1

Vereinsregisterauszug Ganzheitliche Wege e.V.

Anlage 2

In der Satzung hatte der Gründer und Vorstandsvorsitzende bereits 2006 zum Ziel formuliert, neue staatliche Strukturen zu schaffen.

Mithilfe des Vereins wurden die ersten Versuche eines neuen Geldwesens, eines neuen Bankwesens und die ersten Ideen einer Sozialkasse entwickelt. Nach einer dreijährigen Erprobungsphase wurden die Ergebnisse dann für eine Expansion als tauglich befunden. Deshalb begab sich der Vorstandsvorsitzende im ersten Quartal des Jahres 2009 zum Finanzamt Wittenberg mit dem Ziel, einen weiteren gemeinnützigen Verein – Neudeutschland – und zudem eine gleichnamige gemeinnützige Stiftung zu gründen. Diese waren miteinander zu einer Vereinigung NeuDeutschland verbunden worden. Nach etwa vier Monaten Verhandlung mit dem Finanzamt Wittenberg, kam es zu einem ersten Termin mit dem Referatsleiter der Oberfinanzdirektion Magdeburg. Mit diesem wurden die Verhandlungen zu den Verfassungsinhalten des Vereins „Neudeutschland“ und der Stiftungsverfassung „Neudeutschland Stiftung“ zu Ende geführt.

Die folgenden wesentlichen Inhalte in beiden Verfassungen wurden vereinbart:

„ ... Schaffung einer unabhängigen, dem Volk dienend und verpflichtend handelnden gesetzgebenden Körperschaft oder Legislative, Jurisdiktion oder Judikative, ausführende Gewalt oder Exekutive, Verwaltung ...

Dies soll hinsichtlich aller Tätigkeitsbereiche, hinsichtlich aller Eigentums- und Vermögenswerte, hinsichtlich aller ihr angegliederten natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften oder anderer Organisationen und Gemeinschaften [...] ausgeübt werden.

*Der **Verein und die mit dem Verein verbundenen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften fördern** damit **in Selbstverwaltung** den **Aufbau eines** sich entwickelnden **Staatswesens** in **Sukzession** (Rechtsnachfolge) **gemäß völkerrechtlichen [...] Normen** und Werten.*

Der Verein [...] wird [...] eine in den Verein eingebundene umfassende Verfassung als legitime Grundlage des Handelns schaffen und anbieten.

Der Verein wird mit Hilfe des Rechts in Verbindung mit der gleichnamigen Stiftung eigene staatliche oder staatsähnliche Strukturen schaffen.

... Schaffung eines einfacheren Rechtswesens [...] selbstlos arbeitenden alternativen Finanzstrukturen und -instituten im Dienste am Allgemeinwohl. [...] staatliche Schaffung eines zins- und zinseszinslosen Währungssystems ... Staatsmodells ohne Steuersystem in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung ...“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Das Endergebnis der Verhandlungen waren die im August 2009 erteilten Gemeinnützigkeitsbescheide, welche als Vereinbarung zwischen dem Gründer der Vereinigung NeuDeutschland und der bundesrepublikanischen Besatzungsverwaltung, mit dem Ziel der konsensualen unechten Sezession in möglicher Rechtsnachfolge für das Deutsche Reich von 1871 bis 1918 und seiner Bundesstaaten, zu werten ist. Diese Rechtsnachfolge sollte gemäß der Vereinbarung dann greifen, wenn sich das Reich wieder flächendeckend oder wenigstens in (erheblichen) Teilen organisieren ließe.

Beweise in Ablichtungen:

Vereinsverfassung „Neudeutschland“

Anlage 3

Stiftungsverfassung „Neudeutschland Stiftung“

Anlage 4

Gemeinnützigkeitsbescheid Verein „Neudeutschland e.V“ v. 19.08.2009

Anlage 5

Gemeinnützigkeitsbescheid „Stiftung Neudeutschland“

Anlage 6

In den drei Folgejahren schuf oder erweiterte der Vorstandsvorsitzende Peter Fitzek mithilfe der Vereinigung NeuDeutschland und seiner Mitglieder die vereinbarten legislativen, judikativen und exekutiven Strukturen vergleichbar mit institutionellen Organen eines Staates und zudem die erforderlichen Verwaltungs-, Organisations- und weitere Staatsaufbaustrukturen, wie zum Beispiel ein eigenes Zahlungsmittel, eine eigene Bank, eigene Sozialabsicherungen, eine eigene Akademie usw.

Im Jahre 2012 waren die Strukturen so weit gewachsen, dass der Vorstandsvorsitzende mehrere Veranstaltungen als größeren Staatsaufbauversuch in Form einer basisdemokratischen Räterepublik mithilfe einer Verfassungsgebenden Versammlung durchführte. Dabei wurde auch ein Verfassungsentwurf vorgestellt, welche vom Gründer abgefasst worden war. Das letztliche Ziel war, die im Jahre 2009 vereinbarte konsensuale unechte Sezession durch eine Staatsgründung zu vollenden und damit auch den Auftrag des Art. 146 GG umzusetzen.

Da es im Jahre 2012 an der Mitwirkung verantwortungsvoller Beteiligung Dritter sowohl für den basisdemokratischen Aufbau als auch an den Räten fehlte, wurde die in den ersten Veranstaltungen vom Gründer vorgestellte Verfassung umgeschrieben und

der Staat deshalb dann mithilfe einer öffentlichen Staatsgründungszeremonie am 16.9.2012 in der Staatsform einer konstitutionellen Wahlmonarchie gegründet. Dies wurde auch von einem im Rahmen eines fremdbeantragten Insolvenzverfahrens (durch die BaFin) gegen „Peter Fitzek“ (sic!) angefertigten Gutachtens bestätigt, in dem es u.a. heißt:

*„Da die Vorstellungen des Schuldners zur Manifestierung einer Basisdemokratie mangels verantwortungsvoller Beteiligung Dritter nicht realisiert werden konnte, errichtete er im Jahre 2012 in der Lutherstadt Wittenberg in der **Staatsform der Monarchie** das Königreich Deutschland.“*

An zahlreichen weiteren Stellen spricht der Gutachter in unzweifelhafter Weise über die Staatlichkeit des Königreiches Deutschland, indem er auf das Staatsgebiet, das Staatsvolk, auf die bestehende Verfassung und Gesetze und auch auf bestehende institutionelle Organe wie die Königliche Reichsbank oder das Gesundheitswesen, als auch auf die Zweckbetriebe (Staatsbetriebe) hinweist.

Beweis in Ablichtung in Ablichtung:

Gutachten vom 15.02.2019 hww - RA Henning Schorisch als Sachver- **Anlage 7**
ständiger im Insolvenzverfahren, AG Dessau-Roßlau - 2 IN 315/16 -

Neben der gegenwärtig noch monarchistischen Ausgestaltung ist in der Verfassung zudem die Basisdemokratie und die daraus von unten nach oben wachsende Räterepublik verankert, wobei sich die jeweiligen Räte aus den gewählten Präsidenten der jeweils darunter liegenden Strukturen ergeben. So sind die Räte zudem jeweils mit den Kommunen verbunden, aus denen die Räte kommen.

Der vormalige Vorstandsvorsitzende der Vereinigung NeuDeutschland, Peter Fitzek, hatte bis zu diesem Zeitpunkt alle Vertraglichkeiten zur Bundesrepublik Deutschland beendet. Er wurde im Rahmen der Staatsgründung nun zum Staatsoberhaupt, Wir, Peter I., Oberster Souverän mit dem Titel „König von Deutschland“ gewählt.

Während der Staatsgründungszeremonie wurde von allen Gründern eine Gründungsurkunde und eine Verfassungsurkunde unterzeichnet. Diese wurden nach der Annahme vom gewählten Staatsoberhaupt verkündet.

Anwesend bei dieser Staatsgründungszeremonie war auch ein Staatsrechtsprofessor aus Paraguay, Carlos Vera Bordaberry (Siehe Foto: Anlage 11 Seite 4), welcher den völkerrechtswirksamen Akt der Staatsgründung bestätigte.

Beweise in Ablichtungen:

| | |
|--|------------------|
| Aktuelle Verfassung Königreich Deutschland | Anlage 8 |
| Kopie der unterzeichneten Gründungsurkunde | Anlage 9 |
| Kopie der unterzeichneten Verfassungsurkunde | Anlage 10 |
| Bilder von der Staatsgründungszeremonie | Anlage 11 |

Sobald sich der Staat konstituiert hatte, wurde die weitere Struktur konsequent ausgebaut. So wurden sogleich weitere Gesetze, wie zum Beispiel ein Staatsangehörigkeitsgesetz (*s. Reichsgesetzblatt, zu finden auf der Internetseite „gemeinwohlstaat.org“*

unter „Wissen und Recht“ dann „Reichsgesetzblatt und Reichsanzeiger“ unter „Jahrgang 2012“, Gesetz „Nr. 1 Staatsangehörigkeit“), erlassen und auch die weitere Ausgestaltung von Verwaltungsstrukturen, um die Verfassung und die Gesetze durchzusetzen, nahm weiter Form an.

Aus den Erkenntnissen der gemeinnützigen Stiftung Neudeutschland wurden die Ideen und Strukturen in etwa auch in der Stiftung Königreich Deutschland verankert. Hier wurde Peter I, dann als Treuhänder mit der Bezeichnung Wir, Peter I, Menschensohn ... eingesetzt. Diese Stiftung, vertreten durch ihren Treuhänder, das Staatsoberhaupt des Staates Königreich Deutschland, trat bereits mehrfach öffentlich in Erscheinung. Dies resultierte auch aus den Vereinbarungen, die das Staatsoberhaupt bereits 2009 mit dem stellvertretenden Vorsteher des Finanzamtes Wittenberg und dem Referatsleiter der Oberfinanzdirektion verhandelt hatte.

Beweise in Ablichtungen:

| | |
|--|------------------|
| Urkunde UR-Nr. 585 vom 22.08.2013 des Notars Jürgen Scheibner | Anlage 12 |
| Urkunde UR-Nr. 669 vom 09.10.2013 des Notars Jürgen Scheibner | Anlage 13 |
| Urteil vom 19.11.2018 des LG Dessau-Roßlau, Az. 4 O 527/18, vertr. d.d.Treuhänder Wir, Peter, Menschensohn ... | Anlage 14 |
| Sitzungsprotokoll v. 10.04.2019 d. OLG Naumburg, Az. 12 U 108/18 *Hs* | Anlage 15 |

2. Bewertung der völkerrechtlichen Situation in der Bundesrepublik (in) Deutschland

Bereits im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 2 BvF 1/73 kommt zum Ausdruck, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch als Völkerrechtssubjekt überdauert hat. Die Bundesrepublik sei nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, sondern vielmehr mit dem Deutschen Reich identisch, zumindest in seiner räumlichen Ausdehnung, teilidentisch.

Die Bundesrepublik bezieht und identifiziert sich in dieser Sichtweise auf die Grenzen vom 31.12.1937. Dies ist u.a. auch im Artikel 116 GG sichtbar. Ebenso bringen die Alliierten diesen Gebietsstand in den Besatzungsrechten im Gesetz Nr. 52, Art. 7, Abs. 9 (e) der SHAEF-Gesetze zum Ausdruck, wo es unter Begriffsbestimmungen heißt:

„Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.“

Dies ist der Grenz- und Gebietsstand, wie er zur nationalsozialistischen Zeit bis 1945 bestand.

Weder im Urteil 2 BvF 1/73 und auch nicht an anderer Stelle hat sich das Bundesverfassungsgericht zum Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik für die deutschen Völker, Deutschland oder das Deutsche Reich geäußert. Folglich kann ein Alleinvertretungsanspruch auch nicht angenommen werden. Dieser Alleinvertretungsanspruch kann und darf auch schon deshalb für die Bundesrepublik Deutschland oder die NGO „Germany“ oder auch das handlungsunfähige Deutsche Reich nicht bestehen, da gemäß Art. 20 GG und internationalem Recht alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und schon deshalb allein das Volk das Recht hat, sich eine eigene (neue) staatliche Ordnung zu geben. Dies kommt sowohl im Art. 146 GG, als auch im Selbstbestimmungs-

recht der Völker zum Ausdruck, welches allgemein anerkanntes Völkergewohnheitsrecht ist.

Die Bundesrepublik war von Anbeginn nur als eine Übergangslösung von den Besatzungsmächten ausgestaltet worden, die so lange Bestand haben sollte, bis sich das deutsche Volk in eigener Selbstbestimmung eine eigene Verfassung gibt. Dies ist mit der Verkündung der Verfassung des Königreiches Deutschland im Rahmen einer immer noch weiter andauernden Verfassungsgebenden Versammlung geschehen (vgl. hierzu BVerfGE 2BvG 1/51). Diese besteht weiter fort, da das Volk auch weiterhin mit an der konkreten Ausgestaltung und Verbreitung der Verfassung mitarbeiten kann. Dies wird auch in den zahlreichen Verfassungsänderungen ersichtlich, die bereits getätigt worden sind und weiter getätigt werden. Diese – bisher fünf – Verfassungsänderungen sind in der aktuellen Ausgabe der Verfassung und auch auf der Internetseite „gemeinwohlstaat.org“ ersichtlich.

Beweis in Ablichtung:

aktuelle Verfassung Königreich Deutschland

**Anlage 8
b.b.**

Noch in diesem Jahr wird es wieder eine größere Verfassungsänderung geben, da wieder zahlreiche Individuen schriftliche Besserungen eingereicht haben. Zudem wird diese Verfassung auch weiterhin immer mehr Individuen zugänglich gemacht und angeboten, diese für sich anzunehmen.

Letztlich geht es um die grund- und völkerrechtskonforme Beseitigung der Besatzung, welche gemäß Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1994, Teil II, Seiten 40-44 nach deutschem Recht fortbesteht und erst beendet ist, wenn sich das deutsche Volk durch das Annehmen einer (neuen und zeitgemäßen) Verfassung kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt selbst befreit. Diese verfassungsgebende Gewalt ist im Art. 20 Abs. 2 zu finden und die Befreiung vom ins deutsche Recht übertragene Besatzungsrecht ist im Art. 146 GG ersichtlich.

Dies wird zudem auch in den Art. 23 und 28 GG, in den Begriffsbestimmungen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den sog. Verfassungsgrundsätzen – zusammenfassend formuliert im § 92 StGB – und auch in den Kommunalverfassungsgesetzen (z.B. Art. 10 des KVG LSA) ersichtlich. Hierbei haben auch die Kommunen das Recht, sich selbst eine eigene Verfassung zu geben und sich damit von der Bundes- und Landesregierung und damit vom Besatzungsrecht zu lösen (s. auch 4. Verfassungsgrundsatz).

3. Völkerrechtliche Voraussetzung

Die Konvention von Montevideo, welche die Rechte und Pflichten der Staaten klarlegt, bestätigt, genau wie die deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen, dass ein Staat nicht zwingend die Anerkennung anderer Staaten braucht.

Gemäß Art. 25 GG gehen die Regeln des allgemeinen Völkerrechtes den Gesetzen der Bundesrepublik vor. Darunter ist das Völkergewohnheitsrecht zu verstehen.

Ein paar Auszüge aus der Konvention von Montevideo, welche zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes, also zum Völkergewohnheitsrecht, gehört:

„Artikel 1

Der Staat als eine Person des internationalen Rechts sollte über die folgenden Merkmale verfügen:

- a) eine ständige Bevölkerung*
- b) ein definiertes Territorium*
- c) eine Regierung*
- d) die Fähigkeit, mit anderen Staaten in Beziehung zu treten.*

Artikel 3

Die politische Existenz eines Staates ist unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten. Auch vor dieser Anerkennung hat ein Staat das Recht, seine Integrität und Unabhängigkeit zu verteidigen, für seine Erhaltung und seinen Wohlstand zu sorgen, sich konsequent und nach eigenen Vorstellungen angebracht zu organisieren, gemäß seinen Interessen Gesetze zu erlassen, seine Verwaltungsangelegenheiten zu regeln sowie die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit seiner Gerichte festzulegen.

Die Ausübung dieser Rechte hat keine andere Begrenzung als die Ausübung dieser Rechte durch andere Staaten gemäß internationalem Recht.

Artikel 4

[...] Die Rechte eines jeden Staates hängen nicht von seiner Stärke ab, die zu ihrer Ausübung benötigt wird, sondern von dem simplen Fakt seiner Existenz als Person gemäß internationalem Recht.

Artikel 5

Die grundlegenden Rechte der Staaten sind in keiner Weise angreifbar.

Artikel 7

Die Anerkennung eines Staates kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Die letztere resultiert aus jeder Handlung, aus der die Absicht zur Anerkennung des neuen Staates abgeleitet werden kann.

Artikel 8

Kein Staat hat das Recht, in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzugreifen.

Artikel 9

Die staatliche Rechtsprechung innerhalb der Grenzen des nationalen Territoriums wird auf alle Bewohner angewendet. Nationale oder Ausländer genießen denselben Rechtsschutz und nationale Autoritäten oder Ausländer dürfen nicht weitergehende Rechte beanspruchen als die Nationalen.

Artikel 10

Das vorrangige Interesse der Staaten ist die Einhaltung des Friedens. [...]

In seinem Urteil vom 14.02.1989 (18 A 858/87; NwvZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191) hat das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt, dass ein Staat nicht die Anerkennung anderer Staaten braucht und dazu wie folgt ausgeführt:

„Ein neuer Staat erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens; die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß der Staat entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Es ist also nicht erforderlich für die Existenz des Königreiches Deutschland als Staat im Sinne des Völkerrechtes, dass die Bundesrepublik Deutschland, Deutschland (Deutsches Reich) oder ein anderer Staat das Königreich Deutschland anerkennt.

Trotz eines fehlenden Anerkennungszwanges durch andere Staaten um die staatliche Existenz des Königreiches Deutschland zu begründen, hat der Oberste Souverän schon vor geraumer Zeit die Möglichkeit für eine internationale Wechselwirkung und Erneuerung auf globaler Ebene mithilfe einer Internationalen Organisation geschaffen. Die Ausgestaltung der Internationalen Organisation ist im Internet unter: united-nations.org abrufbar.

Die Fähigkeit, mit anderen Staaten in Wechselwirkung zu treten, ist neben dem Aufbau diplomatischer und konsularischer Beziehungen (*das Königreich Deutschland hat sowohl das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen als auch das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen ratifiziert; s. RGBl. Jahrgang 2013, Nr. 1 und Nr. 2*) oder einer völkerrechtlichen Anerkennungsnote zusätzlich über diese Internationale Organisation möglich.

3.1. Gegenwärtige Völkerrechtssituation in Europa

Zahlreiche Politiker der Bundesrepublik haben bereits darauf hingewiesen, dass das Völkerrecht in der Anwendung an Beachtung und Kraft verloren hat. Es sei längst „ad absurdum“ geführt worden, konnte man sogar bereits von Wolfgang Schäuble vernehmen.

Das liegt daran, dass gewisse Kreise sich schon seit langer Zeit darum bemühen, die Rechte der Völker immer weiter zu untergraben. Sie bemühen sich, immer mehr Macht in ihre eigenen Hände zu zentralisieren. Nicht alle finden sich damit so leicht ab, denn diese Bestrebungen sind rechtswidrig und demokratiefeindlich. Sie widersprechen auch dem im Art. 5 EUV verankertem Subsidiaritätsprinzip, welches sich auch im Art. 23 GG wiederfindet. Dies widerspricht auch dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, welches zweifelsfrei zu den allgemeinen Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechtes gehört.

Angeblich geht es bei diesen zentralistischen Bestrebungen um die Friedenssicherung in Europa. Wird dies jedoch genauer betrachtet, erkennt man, dass die Anhänger des Zentralismus, also eines vereinten Europas, eher Machterhalt und Kontrolle als Frieden und Demokratie anstreben. Als man den Völkern eine europäische Verfassung anbot, hatte dieses Verfassungsangebot derart undemokratische Züge, dass dieses von den wenigen Völkern, welche darüber abstimmen sollten, abgelehnt worden ist. In Deutschland wurde man dazu gar nicht erst befragt.

Daraus resultierend hat man dann einen Europäischen Unionsvertrag (EUV) aufgesetzt, welcher nun die vordem angestrebte europäische Verfassung, ohne eine Wahlbeteiligung der Völker, also ganz undemokratisch, ersetzt. Die lobbygesteuerten Bürokraten erwirkten sich für ihre Hintermänner so Schritt für Schritt immer mehr Macht über die europäischen Völker.

Dieser Vertrag wurde für die Bundesrepublik von Regierungsvertretern unterzeichnet, welche aufgrund eines grundgesetzwidrigen Wahlgesetzes (s. dazu BVerfGE aus 2009 und noch klarer vom 25. Juli 2012 – s. BVerfG 2 BvE 9/11, 2 BvF 3/11) gewählt worden sind. Folglich ist in Zweifel zu ziehen, ob diese Zeichnung eine bindende Wirkung für

die deutschen Völker haben kann oder ob es überhaupt irgendwelche echten Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland gibt.

Zudem ist im sog. Lissabon-Vertrag im Artikel 49a ein Austrittsrecht enthalten.

Gemäß Buchanan und Faith wird ein Austritt definiert als

„ ... a form of secession by a coalition of people from an existing political unit along with the establishment of a new political unit that will then provide public goods of those who defect from the original unit. (Buchanan, Faith 1987 S. 1023)“.

Damit ist die Möglichkeit einer friedlichen Transformation zuerst in Deutschland und dann später auch in Europa gegeben. Dies dann, wenn die Errungenschaften des neuen deutschen Staates Königreich Deutschland von den umliegenden Staaten oder staatsähnlichen Konstrukten übernommen werden wollen. Auf diese Weise kann auch das Völkerrecht friedlich schrittweise vollständig wiederhergestellt werden und es können sich die bestehenden bürokratischen Strukturen schrittweise friedlich auflösen.

Betrachten wir nun einige der grundsätzlichen völkerrechtlichen Gegebenheiten genauer.

3.2. Sezession als Völkergewohnheitsrecht – Selbstbestimmungsrecht der Völker

Unter dem Begriff der Sezession wird allgemein verstanden:

„Secession ist the separation of a part of the territory of a state carried out by the resident population with the aim of creating a new independent state or acceding to another existing state (...) in the absence of consent of the previous sovereign.“

(Haverland zitiert nach Dördelmann 2002, 12)

Hierbei wird die unilaterale und konsensuale Sezession unterschieden.

Der Begriff der unilateralen Sezession bezeichnet die einseitige Sezession, die ohne die Zustimmung des betreffenden Staates oder eines staatsähnlichen Konstruktes und andere Formen von Verhandlungsprozessen durchgeführt wird.

Eine konsensuale Sezession bezeichnet eine einvernehmliche Sezession, die sich gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen eines Staates oder durch andere Formen von Verhandlungen vollzieht.

Der Unterschied besteht darin, ob sich die Sezession mit oder auch ohne die Zustimmung des betreffenden Staates, eines staatsähnlichen Konstruktes oder eines Besatzungskonstruktes entwickeln kann und vollzogen wird.

Die Frage nach der Rechtfertigung von Sezessionen wird meist im Spannungsfeld des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und dem Recht der territorialen Integrität von Staaten beleuchtet.

Grundsätzlich ist im Völkerrecht kein allgemeines Sezessionsrecht vorzufinden (Kälin 2009, 488).

Sezession stellt also einen rechtlich neutralen Akt dar, der folglich weder völkerrechtswidrig noch völkerrechtsgemäß ist (Dördelmann 2002; 24).

Als rechtliche Grundlage für die Sezession kann aber das Selbstbestimmungsrecht der Völker gelten (Kälin 2009, 482) und so wird das Sezessionsrecht aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker abgeleitet.

Das Prinzip der Selbstbestimmung hat sich zu einer unmittelbar anwendbaren Form des allgemeinen Völkerrechtes entwickelt. Es ist erstmals explizit in Ziffer 2 der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit für koloniale Länder und Völker vom 14.12.1960 erwähnt worden (Dekolonialisierungs-Resolution).

Im Art. 1 Absatz 1 und 3 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, also den sog. „UNO-Menschenrechtspakten“ wurde das Selbstbestimmungsrecht ansatzweise rechtlich definiert (Kälin 2009; 283 und Brilmayer 1991; 181 f.).

„Article 1

*1. **All peoples** have the right of self-determination ...“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Am 24.10.1970 wurde mit der als rechtsverbindlich anerkannten UNO-Grundsatzserklärung 2625: *Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten* die bisher verbindlichste und umfassendste Formulierung des Selbstbestimmungsrechts vorgenommen (Kälin 2002: 483 f.; Brilmayer 1991: 182).

*„By virtue of the principle of equal rights and self-determination of peoples enshrined in the Charter of the United Nations, **all peoples** have the right freely and determine without external interference their political status and to pursue their economic, social and cultural development, and every State has the duty to respect this right in accordance with the provisions of the Charter (General Assembly Resolution 2625 (XXV): Declaration of Principles of International Law concerning).“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Das Selbstbestimmungsrecht gehört damit zu den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes und es ist mittlerweile auch ein Bestandteil des Völkergewohnheitsrechtes. Diese Allgemeinverbindlichkeit basiert auch auf Urteilen des internationalen Gerichtshofes. Es wird zudem als zwingende Norm im Sinne des Artikels 53 des *Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge* (WÜRV) interpretiert (Dördelmann 2002: 28). Damit steht dies gemäß Art. 25 GG über dem einfachen Bundes- und auch dem Landesrecht.

Das defensive Selbstbestimmungsrecht bezeichnet das Recht eines Staatsvolkes, über die eigene Staatsform frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen (Heintze 1994: 93).

Nach der *Friendly Relations Declaration* gilt für das offensive Selbstbestimmungsrecht (Heintze 1994: 83), dass die Errichtung eines souveränen und unabhängigen Staates, die freie Vereinigung mit einem unabhängigen Staat sowie das Entstehen eines anderen frei gewählten politischen Status umfasst ist.

Das offensive äußere Selbstbestimmungsrecht beinhaltet auch die Möglichkeit, den Territorialstatus zu ändern. Das Sezessionsrecht ist somit dem positiven offensiven Selbstbestimmungsrecht zuzuordnen (Heintze 1994: 88; Ott 2008: 88).

Im Fall der Sezession mithilfe des Königreiches Deutschland durch die deutschen Völker stellt sich diese Frage jedoch nicht wirklich, da bereits im Jahre 2009 die

konsensuale unechte Sezession durch das Ausstellen der Gemeinnützigkeitsbescheide des Finanzamtes Wittenberg für die Vereinigung NeuDeutschland vereinbart worden ist.

Sollte dies in Zweifel gezogen oder so interpretiert werden, dass ein Finanzamt Wittenberg eine solche Entscheidung nicht hätte treffen dürfen (was dieses aber auch nicht allein getroffen hat), dann stünde diese Frage doch noch im Raum.

So soll diese Frage unter diesem (theoretischen) Gesichtspunkt weiter unten noch weiter beleuchtet werden, denn diese Frage wird (theoretisch) wichtig, wenn es um eines der Staatsaufbaukriterien, hier das des Staatsgebietes des Königreiches Deutschland, geht.

4. Die Staatsaufbaukriterien

Allgemein hat sich die sogenannte Drei-Elemente-Lehre des deutschen Staatsrechtlers Georg Jellinek durchgesetzt, welcher in seinem 1900 erschienenen Werk „Allgemeine Staatsrechtslehre“ den Staat als ein Völkerrechtssubjekt mit den drei Merkmalen Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt definierte.

Dabei sollte das Staatsgebiet ein dauerhaft in dessen Grenzen ansässiges Staatsvolk beherbergen und wobei es eine Staatsgewalt geben sollte, die in der Lage ist, die Befolgung von Erlässen durchzusetzen (vgl. Jellinek [2. Auflage - 1905], Kapitel 13).

Ebenso wird in der oben schon angeführten Konvention von Montevideo Bezug auf diese Lehre genommen, auch wenn hier als viertes Kriterium die Fähigkeit, mit anderen Staaten in Interaktion zu treten, hinzukommt. Dieser Punkt wird zwar manchmal als erforderlich, jedoch nicht als konstitutiv angesehen.

Auch wenn es bis heute keine klare allgemeingültige Begriffsdefinition gibt, hat sich diese Lehre auch in der Anwendung durchgesetzt.

Gleichwohl gibt es hier auch Ausnahmen. Ein Beispiel dafür ist der Malteser-Ritter-Orden (Souveräner Ritter- und Hospitalorden vom HI Johannes zu Jerusalem von Rhodos und von Malta).

Dieser besitzt den Status eines Völkerrechtssubjektes, obwohl er über kein eigenes Staatsgebiet verfügt. Der Sitz des Ordens in Rom besitzt jedoch Exterritorialität gegenüber der italienischen Regierung.

Anhand dieser Kriterien ist nun zu untersuchen, ob das Königreich Deutschland über die erforderlichen Staatsaufbaukriterien verfügt.

4.1. Ein eigenes Staatsvolk

Im Königreich Deutschland herrscht gemäß Art. 58 der Verfassung eine Drei-Stände-Ordnung. Diese wird als Äquivalent zur 3-Einigkeitsordnung der Schöpfungsordnung, also als ein Naturgesetz innerhalb des eigenen Erkenntnisgebäudes, verstanden.

Die **Staatsangehörigen** gliedern sich hierbei in „Staatsvolk“, „Staatsbürger“ und die im Stand der „Deme“. Sie alle besitzen die Staatsangehörigkeit. Gegenwärtig (Stand 7. Juli 2023) sind dies insgesamt 776 Individuen.

Eine abgeschwächtere Form bilden die Staats**z**ugehörigen. Diese sind im nicht eingetragenen Staatsverein Königreich Deutschland, mit Sitz im Staat Königreich Deutschland, vereint. Auch hier muss die Verfassung als erwählte Ordnung angenommen werden. Dies sind gegenwärtig 4879 Personen. Dazu sind ein Bekenntnis zur Verfassung des Königreiches Deutschland mithilfe einer Zugehörigkeitserklärung, sowie eine Akzeptanz der Verfassung und der Gesetze des Königreiches Deutschland erforderlich. Hierbei ist aber z.B. auch keine Prüfung zu den Inhalten der Verfassung erforderlich. Insgesamt haben sich Stand 7. Juli 2023 also 5655 Individuen zum Königreich Deutschland bekannt und sich unter und hinter die vom Obersten Souverän geschaffene Ordnung gestellt.

Die Staatsangehörigkeit zum Stand des Staatsvolkes erfordert den Besuch von ausgewählten Seminaren (auch online kostenfrei möglich), die Beantragung der Staatsangehörigkeit, die Beibringung der angeforderten Unterlagen und die bestandene Aufnahmeprüfung zu den Inhalten der Verfassung. Hat man diese bestanden, erfolgt eine einjährige Probezeit. Ist diese absolviert, gehört man zum Staatsvolk.

Dies wiederum ist die Grundbedingung, um in den Stand eines Staatsbürgers zu gelangen. Dies kann in Einzelfällen durch Ernennung durch das Staatsoberhaupt geschehen oder aber durch das Bestehen einer Bürgerprüfung. Dies wiederum ist Grundvoraussetzung, um ein aktives und/oder passives Wahlrecht innezuhaben.

Möchte man in einem der Räte tätig werden, so ist eine Befähigungsprüfung erforderlich. Das Ziel ist eine effiziente und korruptionsfreie Regierungstätigkeit.

Einiges davon ist noch im Aufbau, wird für die Zeit des Aufbaus aber bereits entweder durch den Obersten Souverän (das Staatsoberhaupt) selbst oder durch seine bestellten Amtsträger im Staatsdienst umgesetzt.

Das Königreich Deutschland verfügt mit der Verfassung Königreich Deutschland und zahlreichen Gesetzen über eine klar strukturierte Ordnung. Diese unterscheidet sich in zahlreichen Aspekten klar von allen anderen staatlichen Ordnungen, von allen deutschen (auch ehemaligen) Verfassungen und auch vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Da alle Staatsangehörigen ein Bekenntnis zu dieser Ordnung leisten, formt sich hierbei ein deutlich unterscheidbares gemeinschaftliches Zusammenleben innerhalb der staatlichen Ordnung des Königreiches Deutschland, welches sich tatsächlich in alle Lebensbereiche hinein erstreckt.

Das beginnt schon mit der Geburt, wo keine „Geburtsurkunde“ erstellt und eine Person erschaffen wird, sondern wo es die „Beurkundung der Lebendgeburt“ gibt, die dazu führt, dass der junge Mensch in seiner Würde unantastbar bleibt und trotz allem später, eingebettet in eine fürsorgende Ordnung des Staates, umfassende rechtliche Interaktionen mit anderen Individuen erfahren kann.

Ein Beispiel dafür ist auch durch die Presse mit dem reißerischen Titel gegangen: „Das Kind das es nicht gibt.“

Weiter geht dies mit einer Bildungspflicht, deren Einhaltung staatlich beaufsichtigt wird.

Dabei stehen u.a. die bestmögliche individuelle Entwicklung der Persönlichkeit und das Recht auf Arbeit und Gesundheit im Vordergrund.

Ein paar weitere wesentliche Unterschiede zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seien benannt:

- Gemäß Art. 15 ist der Staat Ausdruck der Schöpfungsordnung.
- Gemäß Art. 16 der Verfassung ist der Staat zudem Garant der Schöpfungsordnung.
- Gemäß Art. 18 besteht eine allgemeine Bildungspflicht, jedoch keine Schulpflicht.
- Gemäß Art. 19 gibt es nur eine staatliche Gesundheitskasse. Alle Krankheiten gehen zu Lasten des Staates. Erwirtschaftete Überschüsse werden in den Staatshaushalt eingestellt.
- Gemäß Art. 20 besteht das Recht auf Arbeit aber keine Pflicht zur Arbeit.
- Gemäß Art. 25 hat die Erde, als eigener lebendiger Organismus und eigene juristische Person, das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit.
- Gemäß Art. 34 genießen die Kommunen umfassende Selbstverwaltungsrechte bis hin zur eigenen Geldschöpfungsmöglichkeit.
- Gemäß Art. 41 ist ein Ziel der Rechtsprechung, die Aufrichtung und Ausrichtung des Individuums an der Schöpfungsordnung. Gerechtigkeit steht über dem niedergeschriebenen Recht.
- Gemäß Art. 43 sind die Richter unabhängig.
- Gemäß Art. 45 sind die Grundrechte unveräußerlich.
- Gemäß Art. 49 darf kein Deutscher gegenüber einem Ausländer oder einem Staatenlosen benachteiligt werden. [...]
- Gemäß Art. 56 hat jeder das Recht auf Gesundheit und gesunde und natürliche Lebensmittel.
- Gemäß Art. 60 ist die Presse der Wahrheit verpflichtet.
- Gemäß Art. 77 ist es verboten, Kriegswaffen in das Ausland zu liefern oder unmittelbar oder mittelbar durch Deutsche im Ausland zu produzieren.
- Gemäß Art. 78 sind Zins und Zinseszins verboten.
- Gemäß Art. 79 der Verfassung herrscht im Königreich Deutschland Steuerfreiheit.
- Gemäß Art. 87 ist das Königreich Deutschland Rechtsnachfolger in das Reichsvermögen und Rechtsnachfolger des 2. Deutschen Reiches.

Die Schöpfungsordnung nimmt im Königreich Deutschland eine zentrale Rolle ein. Sie ist sowohl auf der Internetseite als auch im Anhang in der Verfassung als Glaubens- und/oder Weltanschauungsgebäude definiert. Ebenso ist diese noch umfassender im Werk „Endzeit 2020“, welches vom Staatsoberhaupt in den Jahren 2016 - 2018 geschrieben worden ist, dargelegt.

Das Königreich Deutschland stellt damit ein neues gemeinschaftliches Konzept des Zusammenlebens mit einer veränderten neuen Ethik dar.

Bereits hier ist klar das eigene Staatsvolk mit seiner eigenen Identität erkennbar und damit ist auch der Tatbestand einer eigenen Bevölkerung gegeben.

Diese Bevölkerung lebt auch ständig auf den dreifach unterschiedlich definierten Staatsgebieten.

4.2. Ein eigenes Staatsgebiet

Einleitung

Ob das Königreich Deutschland eigenes Staatsgebiet mithilfe der Sezession auf dem Gebiete des deutschen Staates geschaffen oder es herausgelöst oder auch neu begründen konnte, ist in der öffentlichen Diskussion gelegentlich noch umstritten.

Diese Strittigkeit entsteht aus der Unkenntnis heraus, dass die konsensuale unechte Sezession bereits 2009 vereinbart worden ist und schon deshalb kein tatsächliches Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Souveränität der Staaten oder staatsähnlichen Konstrukte (z.B ein de-facto-Regime) und ihrer Integritätsinteressen besteht.

Dieses Spannungsverhältnis bestünde ja nur, wenn die Sezession entgegen der Interessen eines bestehenden Staates geschehen würde, wenn dieser Staat zudem Möglichkeiten zur Verhinderung der Sezession in seiner Verfassung oder grundgesetzlichen Ordnung verankert hätte (wie z.B. in der Ukraine oder China) und wenn dieser Staat dabei noch ein echter Rechtsstaat wäre, der seinem Volk umfassende Freiheit gewährte.

Gesetzt dem Fall, diesen Konsens gäbe es nicht, dann wäre die Existenz eines völkerrechtlichen Sezessionsrechts davon abhängig, zugunsten welches Prinzips dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und dem Interesse der Wahrung von Integrität eines real existierenden bestehenden Staates aufgelöst wird (vgl. Kälin 2009: 481f.).

In der „Friendly Relations Declaration“ wird postuliert, dass das Selbstbestimmungsrecht zur Sezession nicht ermächtigt, wenn der Staat die Gleichberechtigung und die Selbstbestimmung der Völker gewährleistet sowie die gesamte Bevölkerung unabhängig von Rasse, Glaube und Hautfarbe repräsentiert wird.

Im Umkehrschluss ist eine Sezession völkerrechtlich zulässig, wenn es zu systemischen und eklatanten Menschen- oder Minderheitenrechtsverletzungen kommt. Das Sezessionsrecht ist dann als eine Art Notwehrrecht anzusehen.

Auch hier hängt dies wieder mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker zusammen.

Wie allgemein bekannt, werden in der Bundesrepublik die zusammenfassend im § 92 StGB formulierten Verfassungsgrundsätze kaum noch beachtet. Zu beobachten ist:

- Es ist vielfach ein Stillstand der Rechtspflege eingetreten.
- Es gibt keine Gewaltenteilung, keine Unabhängigkeit der Gerichte, keine Unabhängigkeit der Exekutive (mehr).
- In der Person des Justizministers vereinen sich alle drei Gewalten. Dieser sitzt in der Legislative und befiehlt die Judikative und Exekutive als Dienstherr.
- Die Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik können keine internationalen Haftbefehle mehr ausstellen, da international erkannt wurde, dass es keine unabhängigen Staatsanwaltschaften gibt.
- Die Vorgaben des Art. 20 Abs. 3 werden kaum noch beachtet.
- Die Bundesregierung ist aufgrund eines ungültigen Wahlgesetzes gewählt worden.
- Gesetze werden vielfach ohne die Beachtung der Geschäftsordnung des Bundestages beschlossen und dann trotzdem an der Basis umgesetzt.

- Ebenso ist zu beobachten, dass rechtskräftige Titel nicht mehr vollzogen werden oder Gerechtigkeit angestrebt wird.

Der Beispiele gäbe es noch sehr viele.

Gemäß dieser Theorie ließe sich eine Sezessionsbestrebung also rechtfertigen.

Einige weitere Sezessionstheorien sind:

„Primary Right“ - Theorien

Hier gilt das Sezessionsrecht als generelles Recht zur politischen Selbstbestimmung. Hierbei gibt es zwei Typen. Theorien, die das Sezessionsrecht als kollektives Recht von Gruppen begründen und die, welche das Sezessionsrecht als individuelles Recht von Bürgern begründen (Buchanan 2004: 352).

„Communitarian“-These“

Hier wird das Selbstbestimmungsrecht als Gruppenrecht mittelbar von den individuellen Interessen der Mitglieder der Gruppe abgeleitet (Tesón 1998: 138) und zwar durch einen begründeten Begriff der Gemeinschaft. Gemeinsame kulturelle oder normative Einstellungen gelten als erforderliche Bedingungen zur Begründung politischer Gemeinschaft.

„Plebiszitary (or Majoritarian)“-Theorie

Hierbei wird der Mehrheit der Bürger eines staatlichen Territoriums ein Sezessionsrecht zugesprochen (Buchanan 2004: 353). Das Sezessionsrecht ist damit ein spezielles Individualrecht (Dördelmann 2002: 85).

Gelegentlich stellt sich immer noch die Frage nach dem Rechtsträger des Selbstbestimmungsrechtes, sowie nach der Anerkennung neuer Staaten.

Nach dem Wortlaut des Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 der UN-Menschenrechtspakte sind „*all peoples*“ Träger des Selbstbestimmungsrechtes, wodurch auch sonstige als Volk identifizierbare Kollektive beachtet werden müssen (Dördelmann 2002: 30). Der Begriff „Volk“ stellt damit einen unbestimmten Rechtsbegriff dar.

Das Volk ist als ein Gruppe anzusehen, die sich selbst als Volk mit eigener Identität ansieht, aus der ein Zusammengehörigkeitsgefühl entsteht. Zu diesem Schluss kommt ein Expertenteam der UNESCO, welches auch die objektiven Kriterien für den Begriff des Volkes zu definieren suchte (*United Nations Educational Scientific and cultural Organsation 1989; International Meeting of Experts on further study of the concept of the rights of peoples*).

Das Volk des Königreiches Deutschland verfügt sowohl über die dort formulierten objektiven als auch subjektiven Kriterien. Dies kommt schon sowohl in der Verfassung als auch im Glaubensgerüst der Schöpfungsgesetze zum Ausdruck. Es findet sich auch in der gemeinsamen Identität und in dem Bekenntnis zur Schöpfungsordnung, zu einer neuen Wirtschaftsordnung, einem neuen Geldwesen, neuem Gesundheitswesen usw.

In der internationalen Völkergemeinschaft wird ein Recht auf Sezession trotzdem gelegentlich noch abgelehnt. Das zeigt sich auch in der Praxis.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer grundgesetzlichen Ordnung nimmt aber auch hier eine Sonderstellung ein, da diese von Anbeginn von den Alliierten endlich konzipiert worden ist. Dieses Ende tritt dann ein, wenn

„... eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

(Artikel 146 Grundgesetz)

Wie schon ausgeführt, kann das deutsche Volk auch nur eine Gruppe sein, die als Vorreiter anderen den Weg ebnet.

Bereits das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist also eine ausreichende Rechtfertigung für die Legitimität und Legalität des Anspruchs auf das deutsche Staatsgebiet durch den Obersten Souverän mithilfe des hauptsächlich durch ihn geschaffenen Staates Königreich Deutschland und der Staatsangehörigen als Staatsvolk.

Das Grundgesetz und damit auch die Bundesrepublik und die Bundesregierung können als Besatzungsverwaltung dem auch nicht entgegenstehen. Darauf weisen der Art. 146 GG als auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.10.1951 mit dem Az: 2 BvG 1/51 hin.

Hier ein paar wenige Leitsätze daraus:

„21. Eine Verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des „pouvoir constituant“. Mit dieser besonderen Stellung ist unverträglich, daß ihr von Außen Beschränkungen auferlegt werden.

35. Das Grundgesetz enthält keine uneingeschränkte Garantie für den Bestand der derzeitigen Länder und ihrer Gesetze.

39. Die Vorschriften des Grundgesetzes (und der Landesverfassungen) über die Verfassungsorgane und ihre Kompetenzen beziehen sich auf intakte, nicht auf sterbende und werdende Länder. Während der Dauer eines Neugliederungsprozesses dürfen daher auch andere als die dort vorgesehenen Organe gebildet werden.“

Das von Unwissenden angeführte Argument, dass das Königreich Deutschland über kein eigenes Staatsgebiet verfügen könne, da dieses von der Bundesrepublik oder vom noch handlungsunfähigen (Zweiten) Deutschen Reich in Anspruch genommen werde, ist mit Kenntnis der obigen Tatsachen unhaltbar. Die Bundesrepublik ist von Anbeginn als temporäres Übergangskonstrukt angelegt worden und kann keinen Alleinvertretungsanspruch auf das Staatsgebiet des deutschen Staates erheben. Das immer noch handlungsunfähige Deutsche Reich kann sich schon deshalb nicht gegen eine Sezession erwehren, da es keine Funktionsträger hat. Zudem wäre eine Verhinderung der Sezession auch nicht statthaft, da auch in der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 oder in den einzelnen Verfassungen der Bundesstaaten kein explizites Sezessionsverbot enthalten war. Folglich hat das Königreich Deutschland mindestens ebenso Anspruch auf den deutschen Boden wie die Besatzungsverwaltung, die Bundesstaaten oder der deutsche Staatenbund.

Wie oben schon erwähnt, ist gegenwärtig schon zu erkennen, dass ein Stillstand der effektiven Rechtspflege eingetreten ist und sich das staatsähnliche Besatzungskonstrukt bereits im Zerfallsprozess befindet.

In dem Fall ist zudem die UN-Resolution 56/83 vom 12.12.2001 anwendbar, welche in einigen Auszügen wie folgt lautet:

„Art. 9 Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder de Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.

Artikel 10 Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung

1. [...]

2. Das Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung, der es gelingt, in einem Teil eines Hoheitsgebietes eines bestehenden Staates oder ein einem seiner Verwaltung unterstehendem Gebiet einen neuen Staat zu gründen, ist als Handlung des neuen Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten.

3. [...]"

Auch dies ist wieder eine völkerrechtliche Bestätigung der Legitimität des Staates Königreich Deutschland, dessen Volk aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker (und damit eines jeden Individuums dieses Volkes) das Recht hat, sich als sonstige Bewegung neu zu orientieren und dessen Handlungen dann auch als Handlung des neuen Staates im Sinne des Völkerrechtes zu werten sind.

Nachdem nun das Bestehen eines Staatsgebietes des Königreiches Deutschland und der vorrangige Anspruch auf das Gesamtstaatsgebiet vielfach nachgewiesen ist, soll nun die konkrete Gliederung des Staatsgebietes dargelegt werden.

Das eigene Staatsgebiet gliedert sich im Königreich Deutschland in drei sich unterscheidende Ausdehnungen.

1. Das originäre Kernstaatsgebiet

Dies ist das Gebiet, über das der Oberste Souverän seit der Staatsgründung am 16.09.2012 weitestgehend uneingeschränkt Hoheitsmacht über die auf dem Staatsgebiet lebenden Staatsangehörigen mithilfe der Organe des Staates Königreich Deutschland ausübt. Ebenso wird die Verfassungsordnung des Königreiches Deutschland und die Gesetze auf dem Gebiet auf Besucher angewandt.

2. Das Kernstaatsgebiet

Dies ist das Gebiet, welches durch Kauf, Zustiftung oder Beitritt weiterer Teil des Staatsgebietes wird und auf welchem dann, genauso wie im Originären Kernstaatsgebiet, die Hoheitsmacht des Obersten Souveräns mithilfe der Verfassung, der Gesetze und der institutionellen Organe ausgeübt wird.

3. Das Gesamtstaatsgebiet

Das Gesamtstaatsgebiet des Königreiches Deutschland umfasst das Gebiet des Deutschen Reiches gemäß dem Völkerrecht. Hier übt der Oberste Souverän des Königreiches Deutschland seine Hoheitsmacht prärogativ nur über seine Staatsangehörigen aus. Der ebenso noch bestehende Territorialverwalter verwaltet diese Gebiete noch so lange, bis der Oberste Souverän auch diese Gebiete gemäß seiner gefassten Ordnung zu organisieren gedenkt.

Diese Gliederung ergibt sich aus der Verfassung des Königreiches Deutschland und seiner Gesetze. Sie ergibt sich bereits auch aus dem Vorläufer, der Vereinigung Neu-Deutschland, und der mit der Bundesrepublik vereinbarten, sukzessiv ausgeführten, konsensualen unechten Sezession und in Sukzession (Rechtsnachfolge) mithilfe einer Verfassungsgebenden Versammlung in das Völkerrechtsobjekt des (Zweiten) Deutschen Reiches.

Wie sich dies im Alltag zeigt, soll hier kurz angeführt werden:

Möchte man zu einer Veranstaltung im Königreich Deutschland zugelassen werden, dann ist dies nur mit einem Tagesvisum, einer Identitätskarte des Königreiches Deutschland oder einer Staatszugehörigkeitserklärung möglich. Jeder Besucher muss zur Kenntnis nehmen, dass auf dem Staatsgebiet die Verfassung und die Gesetze des Königreiches Deutschland gelten, angewandt und durchgesetzt werden. Auf dem Staatsgebiet weht eine Flagge des Königreiches Deutschland.

Dieses Staatsgebiet weitet sich gegenwärtig erheblich aus. Mittlerweile übt der Oberste Souverän, Wir, Peter I. König von Deutschland, Menschensohn ... seine Hoheitsmacht auf einem immer umfangreicheren Gebiet aus, welches gemäß immer zahlreicherer Presseberichte ein Mehrfaches an Größe gegenüber dem Vatikanstaat innehat. In den Veröffentlichungen des Königreiches Deutschland sind diese Gebietszuwächse des Kernstaatsgebietes im Reichsanzeiger jeweils veröffentlicht.

4.3 Eine eigene Staatsgewalt (Hoheitsmacht)

Gemäß Art. 3 der Verfassung ist das Königreich Deutschland eine neue Staatsform. Es soll die Form eine direkten aufsteigenden Demokratie in der Organisationsform einer Räterepublik mit einer konstitutionellen Wahlmonarchie verbinden. Sind Strukturen noch nicht vorhanden, übernimmt der Oberste Souverän so lange die erforderlichen Aufgaben (s. Art. 92 der Verfassung).

Die Bürger wählen direkt ihre Räte und ihren Bürgermeister. Dieser ist als Ratsvorsitzender im nächst höheren Regionalrat, vergleichbar einem Landrat tätig. Auch dieser Rat wählt wieder seinen Präsidenten, der dann in den Bezirksrat einzieht und schließlich wird dessen Präsident in den Staatsrat gewählt. Die jeweiligen Räte sind an die Beschlüsse ihrer unteren Ratsversammlung gebunden und vertreten die Interessen der Gemeinde, der Region, des Bezirkes im Staatsrat.

Aus diesem ernennt und entlässt der König oder Präsident die Minister.

Die Amtszeit hat keine Begrenzung. Sie wird durch Wahlen und Prüfungen ermöglicht und solange der Amtsträger sehr gute Arbeit leistet, ist er im Amt. Kann es ein Anderer besser oder hat sich der Amtsträger etwas zu Schulden kommen lassen, wird dieser ersetzt. Das soll der Korruption vorbeugen und gewährleisten, dass es immer zu einer Positivauslese kommt.

Bedingung für eine solches Ehrenamt ist das Bestehen einer Verwaltungsprüfung. Regionalratspräsidenten und folglich auch alle höheren Ratsmitglieder müssen im Stand der Deme sein und die Stufe 2 der Prüfung bestanden haben. Der erste König wird vom Staatsrat auf Vorschlag des Obersten Souveräns auf Lebenszeit erwählt. Dies jedoch nur so lange, wie der König die mentalen, emotionalen und körperlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes erfüllen kann.

Der König kann seinen Nachfolger und den Zeitpunkt der Nachfolge aus dem Kreise des Staatsrates oder eines Bezirksrates vorschlagen und seine eigene Ablösung jederzeit selbst bestimmen. Ob auch dieser neue König von den wahlberechtigten Bürgern direkt gewählt werden soll oder muss, ist noch offen.

All das hat jedoch keinen Einfluss auf die Räte und die unteren Strukturen.

Aufgrund der noch zu geringen Größe, sind einige der Strukturen noch nicht erforderlich. Sie werden sich aber entwickeln, wenn dies erforderlich wäre.

Als Institutionen sind die Deutsche Heilfürsorge, die Deutsche Rente, die Deutsche Pflege, eine Unfallabsicherung und weitere Strukturen wie die Königliche Reichsbank, eine eigene Währung (die E-Mark und die Neue Deutsche Mark), ein eigener freier Markt, eine Akademie usw. vorhanden. Diese Strukturen sind auch im Internet ersichtlich und auch real existent. Das ist durch die vielen Presseartikel über das Königreich Deutschland und seine zahlreichen Institutionen auch offenkundig.

Zudem existieren umfassende eigene Verwaltungsstrukturen, die eigene Identitätskarten, Führerscheine und Reisepässe ausgeben. Daraus ist eine umfassende Struktur ersichtlich, die klar auf ein staatliches Leben schließen lässt.

Ebenso sind zur Grundsicherung des Staatsvolkes staatliche Betriebe vorhanden, da Wasser und wichtige andere Grundbedürfnisse nicht privatisiert werden dürfen. Dies soll eine hohe Qualität sicherstellen. Trotzdem gibt es neben dieser Planwirtschaft einen freien Markt. Die Staatsbetriebe sind gegenüber dem freien Markt mit leichten Vorteilen versehen. Freie Betriebe am Markt wirken somit als zusätzliche innovative Kraft. Diese Ausgestaltung soll auf eine schrittweise erreichbare geldlose Gemeinschaft hinwirken, aber auch die Grundbedürfnisse aller Menschen zu jeder Zeit sichern. Ein vollständig gesteuerter Markt wie in der DDR oder in anderen Planwirtschaften wird nicht angestrebt.

Auch der Aspekt der Staatsgewalt und der Staatstruktur ist im Königreich Deutschland damit gegeben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Königreich Deutschland ein völkerrechtswirksam gegründeter Rechtsstaat ist, der sowohl über ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet, eine Staatsgewalt und eine ausgeformte staatliche Struktur mithilfe staatlicher Institutionen und Organe zur Organisation eines Gemeinschaftslebens verfügt.

Zu diesem Schluss sind auch zahlreiche bundesrepublikanische Stellen gekommen. So z.B. der Polizeipräsident von Berlin in seinem Clearingbericht vom 15.01.2014. Hier heißt es auf Seite 2:

„Zusammenfassend läßt sich sagen, dass Herr FITZEK einen eigenen Staat gegründet hat, zu dem u.a. eine eigen Krankenkasse sowie eine eigene Bank, die „Königliche Reichsbank“ gehören.“

Beweise in Ablichtungen:

Clearingbericht Polizeipräsident Berlin vom 15.01.2014

Anlage 16

Gutachten hww vom 15.02.2019 – 2 IN 315/16

**Anlage 7
b.b.**

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau vom 12.08.2022

Anlage 17

Notarielle Urkunden zur Stiftung Königreich Deutschland

**Anlagen
12,13,
b.b.**

Wie im Art. 7 der Konvention von Montevideo völkergewohnheitsrechtlich festgelegt ist,

„ ... kann die Anerkennung eines Staates ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Die letztere resultiert aus jeder Handlung, aus der die Absicht zur Anerkennung des neuen Staates abgeleitet werden kann.“

Diese wenigen Beispiele zeigen mehr als deutlich, dass diese Anerkennung längst erfolgt ist, sie nur noch keinen umfassenden offiziellen Charakter, z.B. in Form einer völkerrechtlichen Anerkennungserklärung durch einen anderen Staat oder durch die gemeinsame Gründung der „Erneuerten Vereinten Nationen“ als Internationale Organisation durch das Oberhaupt des Königreiches Deutschland in Verbindung mit anderen Staaten, erlangt hat.

Königreich Deutschland, [06889] zu Wittenberg
geschehen am dreizehnten des siebten Monats in zweitausendunddreiundzwanzig

Wir
Peter I.
König von Deutschland
Oberster Souverän
Königreich Deutschland
Menschensohn des Horst u. der Erika
aus dem Hause Fitzek [Peter Fitzek (sic!)]



„Lange genug gewartet“ sagt sich Peter Fitzek. Statt eines demokratischen Staates gründet der gebürtige Hallenser am Wochenende in Wittenberg eine Monarchie.

FOTO: STEFFEN KÖNÄU

Königreich in alter Klinik

GESELLSCHAFT Jahrelang hat Peter Fitzek das Leben studiert und nachgedacht. Jetzt fühlt sich der in Wittenberg lebende Hallenser berufen, sich einen eigenen Staat zu gründen.

VON STEFFEN KÖNÄU

WITTENBERG/MZ - „Hier kommen die Leute dann an, wenn sie bei uns einreisen wollen“, sagt der schlänke Mann mit dem kleinen Zöpfchen und winkt durch den langen, kühlen Flur. Der Gang windet sich, Peter Fitzek freut sich. Das ganze ehemalige Krankenhaus am Stadtrand von Wittenberg gehört dem gelernten Koch, ehemaligen Küchenleiter, Karatelehrer und Videotelefoniker und seinem Verein „Neu-Deutschland“. „Neun Hektar“, sagt Fitzek, der in der Wittenberger Innenstadt einen „Lichtzentrum“ genannten Laden für fernöstlichen und „magischen“ Klimabehälter, wenn er nicht gerade sein künftiges Staatsgebiet inspiziert.

Alte Bäume, prächtige Backsteinbauten, saftiges Grün. Hier also soll er entstehen. „Deutschland“, zu dessen Gründung per Festakt der gebürtige Hallenser dieses Wochenende nach Wittenberg eingeladen hat. Nicht ohne Echo: Zu Seminaren, bei denen der Autodidakt über „Staatsrechtliches Grundlagenwissen“, alternative Heilmethoden, freie Energie und das Völkerrecht referiert, pilgerten in den vergangenen Monaten hunderte Interessierte. Und das trotz exklusiver Teilnahmegebühren.

Seit einiger Zeit empfängt Fitzek sie in einem angemieteten Komplex früherer Werkhallen. An der Wand hängen die deutschen Nationalfarben verkehrt herum. „So wie damals beim Hambacher Fest“, sagt Fitzek, der seine historische Bildung gern ausstellt. Derzeit ist noch Platz für mehr Publikum. Aber Fitzek ist optimistisch: „Es werden immer mehr, die wissen wollen, was wirklich los ist.“

Eine Dutzend Unterstützer hat der Staatsgründer in spe permanent um sich geschart. Sie pflegen die Internetseiten der verschiedenen Projekte. Sie sanieren die Seminar-Werkhallen. Sie werkeln emsig auf dem Krankenhausbau. Und zeichnen Gespräche mit Journalisten auf Video auf.

Denn Peter Fitzek ist misstrauisch. Schon als Kind, sagt der 47-Jährige, habe er gespürt, dass er zu Höherem bestimmt sei. Ohne es selbst zu merken, habe er sich für die Tag ausgebildet, an dem ihn seine Aufgabe rufen würde. Fitzek las. Er trainierte. Er lernte Koch.

MIKRO-NATIONEN

Seefestung als eigenes Land

Bekanntestes Beispiel für einen selbsternannten neuen Staat ist „Sealand“ in der Nordsee, zehn Kilometer vor der englischen Küste. 1967 besetzte der frühere Major der britischen Streitkräfte Paddy Roy Bates die aufgegebene Festung im Meer und erklärte sie zum Staat „Fürstentum Sealand“. Eine spätere deutsche „Exilregierung“ kam aus dem Umfeld der in rechts-extremen Kreisen angesagten „Kommissarischen Reichsregierungen“, die die Legitimität der Bundesrepublik in Abrede stellen und behaupten, selbst als Rechtsnachfolger des „Deutschen Reiches“ zu handeln.

In diesem Milieu blühen die Staatsgründungen: Ein Peter Frühwald, der sich eine „staatliche Selbstverwaltung“ nennt, hat kürzlich in Leipzig eine „Republik Freies Deutschland“ ausgerufen, ein „Reichskanzler“ Günter Ebel betreibt von Berlin aus ein „2. Deutsches Reich“ und mehrere weitere desrepublik in Abrede stellen und behaupten, selbst als Rechtsnachfolger des „Deutschen Reiches“ zu handeln.

„Dann bekommt er seinen Pass von uns.“

„Die Menschen glauben den Institutionen nicht mehr“, diagnostiziert Fitzek. Nach Überzeugung des Staatsgründers in spe völlig zu recht, denn sein privates Studium der Staatsrechtslehre habe ihn zur Erkenntnis geführt, dass die Demokratie der Bundesrepublik zwar „das Beste ist, was wir Deutschen bislang machen konnten“. Doch man könne nicht so weitermachen wie bisher, denn „sonst ist irgendwann mal wieder Köpfeinschlagen angesagt“. Ein freierer und gerechterer Staat müsse das Ziel sein, ein Gemeinwesen, das keine Zinsknechtschaft kenne. „Jetzt stehen wir ja in der Nähe eines Zusammenbruchs des Geldsystems“, sagt Fitzek, der gern mit komplizierten Begriffen argumentiert. Am Vorabend der Apokalypse ar-

beitet der Wittenberger, der sein Projekt gelegentlich und gar nicht zufällig eine „Reformation“ nennt, am Ausstieg aus dem Staat, der ihm untersagt hat, seine eigene Bank, seine eigene Krankenkasse und seine eigene Versicherung zu eröffnen und eigenes Geld herauszugeben. „Wir würden Deutschland neu“, sagt Fitzek, in dessen Vorstellungswelt die Bundesrepublik nicht Deutschland ist.

Deshalb hat Fitzek das alte Krankenhausbau gelände gekauft. Deshalb wirbt er im Internet um Unterstützer. Deshalb kommen aller paar Wochen Leute aus ganz Europa nach Wittenberg, um ihm zuzuhören. Peter Fitzek schwärmt dann von einer Welt ohne Zinsen, einer Welt, in der nur wählen darf, wer nachgewiesen hat, dass er genug Wissen hat, Entscheidungen verantworten zu können. Der wortgewandte Staatsmann verantwortet seine gern, auch wenn sie ihn mit dem Gesetz oder den Institutionen des Staates in Konflikt bringen. Mehrfach hat er vor Gericht gestanden, aber zumindest seinem eigenen Empfinden nach ist er immer siegreich gewesen. Ein Optimist, den die Realität nicht irritieren kann. „Ich bin sicher, dass wir noch zu unseren Lebzeiten eine bessere Welt erleben“, sagt er, „denn ich werde diese bessere Welt hinstellen.“

Neun Hektar Krankenhaus sollen das Staatsgebiet werden, Fitzek selbst wird sich hinsetzen und eine Verfassung schreiben. „Wer Staatsbürger werden will, muss der Verfassung zustimmen“, beschreibt er. „Dann bekommt er seinen Pass von uns.“ Zuvor gilt es nur noch, das ei-

gen Grundstück per Schenkung in den neuen Staat einzubringen. „Man behält natürlich lebenslanges Wohnrecht“, versichert Fitzek.

„Ursprünglich hat er eine Demokratie im Sinn gehabt. Zumindest, wer den Nachweis erbracht hatte, dass er entscheiden kann, sollte mitentscheiden dürfen. Doch nun, kurz bevor der neue Zwergstaat mitten in Deutschland schlüpft, heißt es Kommando zurück.“

Die Behörden beobachten die Staatsgründer misstrauisch. Der Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt teilt im Fall Neudeutschland.org jedoch mit, dass der Verein zumindest „bisher nicht Gegenstand der Berichterstattung“ gewesen sei.

„Nun kann es leider keine basisdemokratische Räterepublik werden.“

„Aufgrund der fehlenden Menschenzahl und kompetenter Ratsmitglieder, einem noch fehlenden Wahlgesetz, fehlender Wahlberechtigter, wählbarer Minister und noch anderer Erfordernisse kann es nun leider keine basisdemokratische Räterepublik in Verbindung mit einer konstitutionellen Monarchie mehr werden“, ließ Fitzek seine 3 000 eingetragenen Getreuen wissen. Statt einer Demokratie werde daher nun eine „Lupenreine Monarchie“ gegründet.

Als König braucht es da natürlich erstmal „einen freien, kompetenten und mutigen Verantwortungsträger“, der den „erneuerten freien Staat Deutschland“ als „wahrer Souverän“ führe. Wer jener Souverän werden wird, steht noch nicht fest. Denkbar aber wäre, dass Peter Fitzek sich bereit erklärt, die schwere Last zu schultern. Der Mensch müsse nun mal lernen,

sich in ein größeres Ganzes einzufügen, sagt er. Und Peter Fitzek wird ihm helfen, das dazu notwendige Bewusstsein zu erlangen. Leute von der Bundesbank, die ihn wegen seines Engagements besuchten, hätten ihm mal gesagt: „Herr Fitzek, Sie werden die Gier im Menschen nicht abschaffen.“ Peter Fitzek strahlt heute noch über diese wunderbare Vorlage: „Da habe ich geantwortet, wenn man andere Rahmenbedingungen setzt, kann man ihnen auch die Gier nehmen.“

Der Erfinder von „Neu-Deutschland“ fühlt sich von einer Welle getragen, auch wenn sie leider bis heute nicht so hoch geschwappn will, wie er anfangs hoffte. Vorwürfe, er antiere wie ein Guru und verstoße gegen geltendes Recht, lässt er mit einem Lächeln ins Leere laufen. „Bisher habe ich immer gewonnen“, behauptet er selbstbewusst.

Fitzek glaubt an seine Idee eines Staates ohne Steuern, regiert von selbstlosen Weisen wie ihm selbst. Gerät er an den Rand der Erklärungslosigkeit, die er fertig abgeschrieben im Kopf trägt, wechselt er das Thema, ebenso, wenn es um die Frage der Legitimität der derzeitigen Verfassungsordnung geht.

Fitzek schwärmt dann lieber von seinem Eingliederungsexperiment mit jungen entwurzelten Menschen, das ihm „immer wieder Optimismus“ gebe. Von Nullenergiehäusern und Pyrolyseanlagen, die sie bauen wollen. Oder er zitiert namenlose Sympathisanten, die ihm Geld und Silber geben, um sein gutes Werk zu unterstützen und den Kleinstaat im Krankenhaus lebensfähig zu machen. „Überall sitzen Leute, die sehen, dass das System nicht mehr lange hält.“ Neulich etwa sei er in Paraguay gewesen, um die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vorzubereiten. Auch Kasachstan habe bereits Interesse angemeldet.

Peter Fitzek glaubt augenscheinlich an das, was er sagt. Ein Missionar, der in seiner eigenen Welt lebt. Bürger der Bundesrepublik müssten kein Visum beantragen, wenn sie demnächst nach Deutschland einreisen wollen, tröstet er, angekommen am Südwestor des Krankenhausbau geländes, dem künftigen Grenzübergang, der das bundesrepublikanische Gesteirnis künftig vom monarchischen Morgen trennen wird. Peter Fitzek lacht dabei nicht. Nein, er lächelt nicht mal.

ROCKERPROZESS

Am Telefon beschuldigt

Gericht hört sich Gesprächsmitschnitt an.

HALLE/MZ/LÖ - Im Prozess um eine Schießerei im Rockermilieu in Halle hat das Landgericht gestern den Mitschnitt eines Telefonates abgehört, in dem der Angeklagte Daniel K. vom Opfer belastet wurde. In ihm ist zu hören, wie der schwer Verletzte einem Freund und Geschäftspartner kurz nach dem Angriff in der Nacht zum 3. Mai dieses Jahres sagt, K. „hat mich grad angeschossen“.

Opfer Ralf H. war zu dem Zeitpunkt trotz Verletzungen gerade allein auf dem Weg zum Krankenhaus. Weil gegen seinen Freund gerade ein Drogen-Ermittlungsverfahren lief, hatte die Polizei das Telefonat mitgehört. Der Mann hat gestern als Zeuge das Gespräch bestätigt. Wie das Opfer darauf gekommen sei, dass es sich bei dem Schützen um Daniel K. handele, konnte er nicht sagen. „Nach einer ganzen Zeit war er sich auch gar nicht mehr so sicher, ob er es nun war oder nicht“, sagte er. Im Detail habe er sich auch später mit Ralf H. - den er seinen „besten Freund“ nannte - nicht über den Angriff unterhalten.

Das Opfer selbst hatte bereits alle Beschuldigungen gegenüber Daniel K. zurückgezogen, die es nicht nur in besagtem Telefonat, sondern auch in einer ersten Vernehmung durch die Polizei gemacht hatte. Im Prozess erklärte er, den Schützen nicht erkannt zu haben. Der Haftbefehl gegen den 39-jährigen Angeklagten war daraufhin aufgehoben worden (die MZ berichtete).

K., der Mitglied bei der Rockergang „Bandidos“ sein soll, soll laut Anklage in jener Nacht drei Schüsse auf das damals bei den rivalisierenden „Underdogs“ aktive Opfer abgegeben haben. Gegen ihn wird weiter wegen versuchten Totschlags verhandelt. Ermittler vermuten einen Kampf um die Vorkherrschaft im Milieu als Hintergrund. K., berichtete der Zeuge gestern, sei früher selbst bei den „Underdogs“ gewesen, dort aber aus ihm unbekanntem Gründen „rausgeschmissen“ worden.

Hintergründe und Fotos unter www.mz-web.de/rocker

UNIKLINIK

Ermittler suchen falschen Arzt

MAGDEBURG/DPA - Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen einen 47-jährigen Jordanier, der sich mit gefälschten Urkunden eine Arztstelle in der Uniklinik Magdeburg erschlichen haben soll. Und möglicherweise hat er sogar den Tod einer Patientin zu verantworten, die er an der Bandscheibe operierte. Wie lange der Mann an der Klinik arbeitete, blieb unklar. Er ist seit Monaten mit seinen Angehörigen verschwunden. Die Ermittler vermuten die achtköpfige Familie im Ausland.

„Wir ermitteln wegen des Verdachts der fahrlässiger Tötung, Betrugs und Urkundenfälschung“, erklärte Oberstaatsanwältin Silvia Niemann gestern und bestätigte einen Bericht der „Bild“. Danach sei das falsche Spiel aufgeklügelt, weil in einem Bürgerbüro eine Ungeheimtheit aufgefallen war. Nachweislich habe sich der Mann seit 1983 ununterbrochen in Deutschland aufgehalten. Laut seinen Urkunden sollte er aber von 1986 bis 1995 zu einem Medizinstudium in Ägypten gewesen sein. „Es waren alles Kopien und sie trugen sonderbare Siegel“, sagte Niemann. Einer Bitte des Landesverwaltungsamtes, die Originale vorzulegen, sei der Mann nicht nachgekommen. Er habe sich stattdessen in Ausreden geflüchtet. Das Amt habe ihm daher die Approbation aberkannt.

Peter der Große im Zwergstaat

STAATSRÜNDER Vor einem Jahr hob der gebürtige Hallenser Peter Fitzek in Wittenberg sein eigenes Königreich aus der Taufe. Inzwischen steht der selbsternannte Souverän im Mittelpunkt eines Ermittlungsverfahrens.

VON STEFFEN KÖNAU

WITTENBERG/MZ - Die Rührung ist dem Mann mit dem dünnen Zopf anzusehen. Gehüllt in einen Umhang aus Kunstthermelin steht Peter Fitzek auf der Bühne einer alten Werkshalle am Stadtrand von Wittenberg. Und er empfängt mit starrem Blick die höchste Würdigung: Neben einem Tisch, auf dem die Reichsinsignien warten, lässt sich der damals 47-Jährige im September 2012 zum ersten „Souverän“ eines gleichzeitig neugegründeten Staates mit dem Namen Königreich Deutschland wählen.

Ein Jahr danach gibt es den Zwergstaat aus der Heimwerkstatt des gelernten Kochs und Ex-Karatelehrers immer noch. Und wie. Ein Bürogebäude in der Pestalozzistraße hat Fitzek zu seiner „Staatskanzlei“ gemacht. Das Areal eines verlassenen Krankenhauses erklärte er zum „Staatsgebiet“ seiner Mikronation. Und mitten in der Fußgängerzone, wo Fitzek vor seiner Königskarriere einen Esoterik-Laden betrieb, bauen seine Gefolgsleute an der ersten Filiale der „Königlichen Reichsbank“.

„Ich habe gespürt, dass ich zu Höherem bestimmt bin.“

Peter Fitzek
Staatsgründer

Fitzek, der von sich selbst in offiziellen Briefen mittlerweile in der dritten Person spricht und mit „Imperator Fiduziar“ unterschreibt, reizt Behörden wie die Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) damit gezielt. In der Vergangenheit war ihm als Gründer des Vereins Neudeutschland das Betreiben von Versicherungsgeschäften mit seiner eigenen Krankenkasse bereits untersagt worden, Fitzek wurde angewiesen, seine sogenannte „Gesundheitskasse“ abzuwickeln.

Doch den Reichsgründer, der von sich sagt, er habe schon als Kind gespürt, „dass ich zu Höherem bestimmt bin“, ficht das nicht an. Fitzek, ein sehniger, durchtrainierter kleiner Herr, sieht sich selbst auf einer Mission. Als junger Mann will er erleuchtet worden sein. Seitdem dreht sich sein Leben um Zahlenmystik, den Glauben an „höhere Wesen“ und deren Macht über die Menschen. Und um den Kampf gegen den demokratischen Verfassungsstaat, den der redegewandte Herrscher für illegitim hält.

Seit Fitzek vor einigen Jahren in einem langen Brief voll rätselhafter Formulierungen seinen persönlichen Austritt aus der Bundesrepublik erklärt hat, sucht er die Konfrontation. Einmal fuhr er ohne



Bei der Selbstkrönung vor einem Jahr: Peter Fitzek nimmt im Mantel der Geschichte Huldigungen an.

FOTO: SCREENSHOT WERBEFILM KÖNIGREICH DEUTSCHLAND AUF YOUTUBE

MIKRONATIONEN

Existenzgründer im Staatsgeschäft

Vier Dinge benötigt der professionelle Staatsgründer, um sein eigenes Reich zu gründen. Neben einer eigenen Bevölkerung muss er ein klar definiertes Staatsgebiet vorweisen, eine Regierung haben und in der Lage sein, mit anderen Staaten Beziehungen aufzunehmen. Einfach ist es nicht, diese Bedingungen zu erfüllen, denn abgesehen von der Antarktis sind alle denkbaren Staatsgebiete auf Erden bereits vergeben.

Drei Jahre schaffte es die Unabhängige Republic of Indian Stream Anfang des 19. Jahrhunderts, durchzuhalten. Die 300 Gründer des Ministaates profitierten dabei von einer unklaren Grenzziehung zwischen Kanada und den USA, die es ihnen erlaubte, ein Gebiet von rund 700 Quadratkilometern zu ihrem Staatsgebiet zu erklären. Nach einem Beschluss der „Nation“, die USA anzugreifen, machten US-Truppen dem Staat ein Ende.

Heute existieren weltweit zahlreiche Mikronationen, von der früheren Bohrinself-Sealand über die Conch Republic, die in Florida vom Bürgermeister der Stadt Key West gegründet wurde, bis zur Hutt River Province in Australien, mit der der Farmer Leonard Casley seit 1970 gegen staatliche Auflagen opponiert. Gemein ist allen Mini-Staaten, dass sie eigentlich doch keine sind und nur überleben, so lange es die richtigen Staaten dulden. **STK**

amtliches Kennzeichen und wies dann ein selbstgemachtes vor. Dann nahm er eine Rathausangestellte fest, die eine Kontosperrung gegen ihn veranlasst hatte. Und schließlich beschlagnahmte er in der Grundschule seines Sohnes ein Buch, um die Fragwürdigkeit des dort erteilten Aufklärungsunterrichts nachzuweisen. Es geht Fitzek um Großes. Sein Ziel sei „der Aufbau eines neuen geschlossenen Gesellschaftssystems“, die bestehenden Strukturen müssten „gewaltsam aufgelöst“ werden, denn das habe er „dem Schöpfer versprochen“, sagt er in einem Interview, das im Internet zu sehen ist.

Der Wind aber bläst Peter dem Großen, wie ehemalige Gefolgsleute ihn spöttisch nennen, zusehends ins Gesicht. Im März durchsuchten

Polizei und Staatsanwaltschaft sein Reich, obwohl das doch nach Ansicht von Peter Fitzek völkerrechtlich nicht mehr zur Bundesrepublik gehört. Die Beamten suchten Belege dafür, dass Fitzek Bankgeschäfte ohne Erlaubnis betrieb – mittlerweile hat die Behörde auf beschlagnahmten Rechnern entsprechende Beweise gefunden und dem Reichsbank-Gründer eine Untersagungsverfügung zugestellt.

„Auch wenn er Gesetze nicht anerkennt, werden wir sie gleichwohl durchsetzen“, sagt Sven Gebauer von der Bafin. Fitzeks staatsrechtliche Theorien, nach denen das Deutsche Reich fortexistiert, die Bundesrepublik hingegen kein Staat ist, sondern ein bloßes Verwaltungskonstrukt unter der Fuchtel der Alliierten, sei für die Bafin

„uninteressant und irrelevant“. Das Einlagengeschäft bei der Deutschen Reichsbank, die Interessierten zinslose Geldanlagen in der Fantasiewährung „Neue Deutsche Mark“ angeboten hatte, ist untersagt. Fitzek habe nun noch Zeit, Widerspruch einzulegen.

Dass er das tun wird, ist nicht ausgeschlossen, obwohl er damit die Existenz nicht nur der Behörde, sondern auch des Staates anerkennen würde, in dessen Auftrag sie handelt. „Er setzt sich ja schon mit uns auseinander, obwohl das ja eigentlich seiner Grundauffassung widerspricht“, sagt Gebauer. Bleibe die Verfügung bestehen, werde sie dann auch durchgesetzt. „Unsere Möglichkeiten reichen da von der Verhängung von Zwangsgeldern bis zur Ersatzzwangshaft.“

Der König, angetreten, alle Deutschen in eine bessere Welt zu führen, im Gefängnis? Peter Fitzek, dem zahlreiche Besucher an den Lippen hängen, wenn er in langen, kostenpflichtigen Wochenend-Seminaren über Völkerrecht, die Kraft der Gedanken oder vermeintliche Möglichkeiten zum Austritt aus dem „alten System“ spricht, scheint es nicht darauf ankommen lassen zu wollen. In einem zehnteiligen Schreiben an die aus seiner Sicht nicht existierende Bafin weist er darauf hin, dass er gar nicht plane, Bankgeschäfte anzubieten. „Der Name Königliche Reichsbank ist der Eigenname einer in der Einrichtung stehenden Sitzbank“, heißt es nun. Man plane dort nur, „Tassen, Flaggen und Kugelschreiber mit dem Logo des Königreiches Deutschland an unsere Staatsangehörigen“ zu verschenken.

Peter Fitzek, der auf ein großes Allgemeinwissen zurückgreifen kann, das er in Gesprächen mit Begeisterung ausstellt, glaubt fest daran, seinen Gegner Bundesrepublik ausmanövrieren zu können. Mit viel Fantasie interpretiert der Teilzeitdichter, der erst letzte Woche eine neue dritte Strophe für die Nationalhymne seines Reiches erdacht, Paragrafen zu seinen Gunsten. Er nehme keine fremden Gelder, sondern nur „bedingt rückzahlbare Kunstgegenstände“ an, schreibt er der Bafin. Und meint damit den „sogenannten Euro“, wie er formuliert.

So etwas begeistert die königstreue Gemeinde, der Peter Fitzek wie ein Guru vorsteht. Die Wahlmonarchie, als die er selbst sein Imperium bezeichnet, ist ganz und gar auf ihn zugeschnitten. Egal, ob es um eine neue Fräse für das „Reichstechnologiezentrum“, um Presseauskünfte oder den Erlass von Verhaltensregeln für Raucher auf dem „Staatsgebiet“ geht – das letzte Wort hat hier nur einer.

Selbst manchem Sympathisanten geht das auf Dauer zu weit. Beim Videoportal Youtube klagen Abtrünnige über undemokratische Verhältnisse, Personenkult und die totale Dominanz von Peter dem Großen. „Dass alle sich auf einer Augenhöhe unterhalten, das war für mich dort nicht gegeben“, berichtet Stefan Becker, der sieben Wochen im Königreich-Vorläufer Neudeutschland lebte und noch vor der Gründung der Fitzek-Monarchie desillusioniert wieder ging.

Den Monarchen, der inzwischen nicht mehr Auskunft zu den Vorgängen in seinem Reich geben will, irritiert das nicht. Nach der Polizeiaktion, bei der im April mehr als hundert Polizeibeamte zwölf Standorte des „Königreiches“ durchsucht hatten, stellte er Namen, Dienstgrade und Telefonnummern beteiligter Beamter ins Internet. Fitzek bat seine Anhänger zugleich, ihm Informationen über die Betroffenen zukommen zu lassen. „So dass ihnen allen klar wird, so einfach mit uns machen, was man will, kann man nicht so leicht.“

„Auch wenn er Gesetze nicht anerkennt, wir setzen sie durch.“

Sven Gebauer
Bafin

Während die Staatsanwaltschaft in Dessau gegen Peter Fitzek ermittelt, plant der nächste Woche eine Jubelfeier zum Monarchie-Geburtstag. Neben einem „Tag der offenen Tür“ gibt es die „Staatsangehörigkeitsprüfung“ für 397 Euro, einen Fitzek-Vortrag zu den „Entwicklungsgesetzen des Lebens“ und die feierliche Reichsbank-Eröffnung.

Angst vor Strafverfolgung, vor einem Prozess oder der möglichen Strafe von bis zu fünf Jahren Haft hat Peter Fitzek nicht. Die Ordnung des Königreiches sei „höherrangig als die Un-Ordnung der Bundesrepublik“, hat er die Bafin kürzlich wissen lassen. Und geht alles schief mit der neuen Gesellschaftsordnung, hat der Potentat noch einen Koffer in Paraguay. Dort warte ein Grundstück auf ihn, brüstete sich der Staatsführer einst im Gespräch mit der MZ. „Wer dann was von mir will, kann lange suchen.“



Der König in seiner Reichsbank: Peter Fitzek sieht vor allem einen Unterschied zwischen sich und einer Sparkasse. Er sagt ehrlich, dass Kundeneinlagen auch verschwinden können.

FOTO AMIN AKHAR/LAIF

Des Königs neue Neider

Peter Fitzek hat seinen eigenen Staat gegründet. Im „Königreich Deutschland“ gibt es eine eigene Währung und alle möglichen Versorgungskassen – dafür keine Steuern, keine Inflation und keine Verschuldung. Der „Oberste Souverän“ hat in seinem Reich noch viel vor – nur die Finanzaufsicht will nicht so recht mitspielen

VON CORNELIUS POLLMER

Wittenberg – Wittenberg ist die Stadt Luthers, und wenn Peter Fitzek die Dinge richtig sieht, dann wurde der Ort gerade ein weiteres Mal vom Weltgeist geküsst und mit einem zweiten großen Reformator beschenkt. Dieser Reformator wäre dann er selbst, Peter Fitzek. Aber auf ein paar Unterschiede sollte man dann doch hinweisen. Fitzek schwebt eher eine „sanfte Revolution“ vor, und ein bisschen schneller möge die Erneuerung dieses Mal bitte auch gelingen. Fitzek sagt: „In ein, zwei Jahren ist das ganze Land reformiert, die ganze Welt meinetwegen in fünf Jahren.“

Ausgangspunkt für die sanfte Weltrevolution ist nicht die Schlosskirche, aber immerhin die Schlossstraße, Hausnummer 29. Hier hat Fitzek die Zentrale seiner „Königlichen Reichsbank“ eröffnet und hier wird er in den kommenden Stunden weit mehr als 95 Thesen formulieren. Nummer 1: „Dieses Volk der 80 Millionen lässt sich neu organisieren, wenn endlich die kosmischen Gesetze akzeptiert werden.“

Ungeachtet dieser kosmischen Gesetze ist Peter Fitzek in den vergangenen Jahren

immer wieder in Schwierigkeiten geraten, weil er sich weigerte, geltendes weltliches Recht zu akzeptieren. Fitzek gründete auf dem Boden der Bundesrepublik vor zweieinhalb Jahren und mit heiligem Ernst seinen eigenen Fantasiestaat, das Königreich Deutschland. Der „Imperator Fiduziar“ ging höchstselbst zum Verfassungsschutz von Sachsen-Anhalt, um auf die geopolitischen Veränderungen in der Region hinzuweisen. Das neue Königreich wurde bislang allerdings ebenso wenig anerkannt wie das erfundene Kennzeichen, dessentwegen Peter Fitzek gleich mehrfach auf den Straßen des Landes angehalten worden ist und das ihm eine Verurteilung durch das Amtsgericht in Neustadt am Rübenberge eingebracht hat.

Solche Verfahren sind in seinem Fall schon deswegen aufwendig, weil neben jeglicher Einsicht auch der Personalausweis fehlt, den Fitzek „vor Jahren schon“ aufgehoben hat. Gefährliche Körperverletzung, Urkundenunterdrückung, er habe „gegenwärtig elf oder 12 Verfahren zu liegen“, sagt Fitzek. Um die kümmern er sich meist selbst, das heißt, er lese Gesetze und dann schaue er, „wo ist Gestaltungsspielraum“

Auf wirklich engstem Raum muss Fitzek das Spiel mit der Finanzaufsicht Bafin gestalten. Diese strebt einen gewaltigen Kassensturz an, im Visier sind Fitzeks „Deutsche Gesundheitskasse“, seine „Deutsche Ruhstandskasse“ sowie die „Deutsche Haftpflichtschadensausgleichskasse“. Acht Stunden dauerte die Razzia im vergangenen Jahr wegen des Verdachts auf illegale Versicherungsgeschäfte. Ver-

Prozesse gegen Fitzek sind aufwendig – denn neben Einsicht fehlt ihm auch ein Ausweis

mutlich noch länger bräuchte es, wollte man den kompletten Schriftwechsel zwischen Fitzek und der Bafin lesen. Der „Oberste Souverän“ hat für die Mitglieder seiner Kleinmonarchie eine „Kooperationskasse“ eingerichtet. Die Bafin erkennt darin das „Betreiben von Bankgeschäften ohne Erlaubnis“, Paragraph 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz.

Offenbar ist in der Reichsbank *casual Tuesday*, Monarch Peter jedenfalls trat beim Empfang ein einfaches schwarzes

Hemd mit goldenen Insignien des Königreichs. Auf dem Boden wechselt grauer Teppich mit schwarzem Marmor, oben herum verschwimmt der Raum zu einer unauffälligen Mischung aus Reisebüro und Raiffeisenbankfiliale. Der Händedruck von Fitzek ist ein bisschen zu verbindlich, sein Lächeln ein bisschen überspannt. In kuschelwarmen Worten wiederholt er jetzt noch einmal die vermeintlichen Vorteile seiner Kooperationskasse, die sich der Bafin wie dem unbedarften Passanten gleichermaßen nur schwer erschließen. Wer bei ihm ein Konto eröffne, der habe eigentlich nur Vorteile, „Keine Steuern, keine Inflation, keine Verschuldung“, sagt Fitzek.

Da ist man natürlich verblüfft, und fragt sicherheitshalber nach: Und wenn ich das eingezahlte Geld irgendwann in Euro zurücktauschen möchte, dann geht das auch, oder? „Sie kriegen die Euros zurück, wenn wir es uns leisten können“, sagt Fitzek. Er müsse das Geld genauso wenig rausziehen wie es die Sparkasse im Zweifel müsse, „der Unterschied ist: Ich sage den Leuten das, das ist im alten System nicht so.“

Dem neuen System gehören zwischen 25 und 700 Menschen an, je nachdem, wie

eng oder weit man den Begriff „Unterstützer“ definieren möchte. Bei seiner Krönung jedenfalls soll Fitzek um die 600 Sparbücher verwaltet haben. Aber die Fluktuation ist beträchtlich, einige Unterstützer fühlen sich um Geld und Lebenszeit gebracht, vor allem ersteres. „Ich muss die Spreu hier selbst vom Weizen trennen“, sagt Fitzek, und es glaube bitte niemand, dass das ein Vergnügen sei. Es gebe Zeiten, in denen er 120 Stunden pro Woche arbeite, normal seien 60 bis 80. Die Verantwortung für sein Königreich wiege schwer, „soll ich es in Tonnen sagen? Es gibt Zeiten, in denen dieser Körper kurz vor dem Zusammenbruch steht.“

Fitzek kümmert sich um die kleinen Dinge wie die Stanze, die er neulich erworben hat, um ein bisschen Zentralbank zu spielen und noch mehr *Neue Deutsche Mark* in Umlauf zu bringen oder er kümmert sich um die Schulbücher seiner Kinder, die er in der Vergangenheit eigenhändig ausgegeben hat, vor allem jenes für Geschichte. Und er kümmert sich natürlich um die großen Dinge wie die Gründung seiner Universität, die für den Jahrestag der Staatsgründung im September geplant ist.

Fitzek erkennt darin ein gutes Werk am Menschen, und zwar nicht am Menschen Peter Fitzek, sondern am Menschen als solchem. „Ich mache das nicht, um in der Sonne zu stehen und mir auf die Schulter zu klopfen“, sagt Fitzek. Was habe er denn davon? „Die meisten Leute halten mich für einen Spinner und ich stehe mit einem Bein im Knast.“

„Die meisten Leute halten mich für einen Spinner“

Die Auseinandersetzung mit der Bafin entscheide, darüber, wie die Sache für uns aussehe“, sagt Fitzek. Im Grunde aber könne er gar nicht verlieren. Lässt man ihn weitermachen, werde er sein Ziel erreichen, also, „dass die Menschheit wieder blüht“. Hindert man ihn daran, dann weiß König Peter seinen Platz in der Geschichte schon jetzt präzise zu beschreiben: „Leute, die der Gesellschaft helfen wie Martin Luther, wie Jesus, wie ich, die sind noch immer von genau jenem Pöbel gejagt worden, für den sie eigentlich etwas tun wollten.“